

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 90.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 4. August 1906.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Zwospaltige 25 Pfennig;
Verfammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

44. Jahrg.

Bekanntmachung.

Trotzdem der Unterzeichnete fortgesetzt im „Korr.“ veröffentlicht, daß bei Konditionsangeboten vor Annahme oder Antritt der Kondition bei den zuständigen Gau- bzw. Bezirksvorständen über die Tarifverhältnisse der betreffenden Druckerei Erkundigungen eingezogen werden sollen, geschieht dies doch — wie aus den häufig eingehenden Beschwerden hervorgeht — nur in den wenigsten Fällen. Im Interesse der betreffenden Kollegen und um dieselben vor ernstlichen Schädigungen (Sittierungen jedweder Unterstützung für längere Zeit und eventuellen Ausschluß) zu bewahren, ersuchen wir für die Folge, in allen Fällen vor Annahme einer Kondition Erkundigungen bei dem betreffenden Gau- bzw. Bezirksvorstände einzuziehen, selbst dann, wenn die betreffende Firma noch im Tarifverzeichnis steht und das Konditionsangebot im „Korr.“ veröffentlicht worden ist.

Berlin. Der Verbandsvorstand.

Individueller und korporativer Arbeitsvertrag!

Eine Materie, die uns alle in gleichem Maße interessiert, ist der individuelle und der korporative Arbeitsvertrag. Ersterer ist der geschichtlich ältere und wollen wir uns daher zuerst mit ihm beschäftigen. Seine Anfänge beginnen in der Jungsteinperiode, er ist also hauptsächlich ein Produkt des Handwerkerstandes. Den einen Kontrahenten bildete der Meister, den andern der Geselle. Als Ort, an welchem der Arbeitsvertrag damaliger Zeit geschlossen wurde, galt die Herberge. In keine gewerblichen Gesetze gebunden, vereinbarten beide Kontrahenten ihre Bedingungen nach Willen und den jeweiligen Umständen entsprechend. Ihre Personen waren ihnen allein maßgebend. Arbeitsnachweise im modernen Sinne gab es noch nicht. Das Bedürfnis nach einem korporativen Arbeitsvertrage war eben nicht vorhanden, denn es fehlten die wirtschaftlichen Vorbedingungen. Dies änderte sich, als der Kapitalismus anfing, sich den Markt zu erobern. Die nunmehr erfolgte Teilung der Arbeit erheischte gebieterisch den Abschluß korporativer Arbeitsverträge (? Red.). Der Boden war vorhanden und mußte beackert werden. Die ersten Versuche, sich zu organisieren, sind gleichzeitig die ersten Versuche zur Erlangung korporativer Arbeitsverträge. Zwar ist dieses Bestreben noch unbestimmt, aber es ist vorhanden, wie wir später sehen werden. Eine in den ersten Stadien der Entwicklung befindliche Gewerkschaft strebt, sobald sie erst einmal die Kinderschuhe abgestreift, nach Tarifverträgen. Denn eine Gewerkschaft, die nicht einen bestimmten Bruderteil Berufsgenossen in ihren Reihen besitzt, kommt auch nicht in die Lage, einen Tarifvertrag zu schließen. Um diesen Punkt drehen sich die erbittertesten Kämpfe. Es handelt sich um nichts Geringeres als um Unternehmerrisse als um das „Recht des Herrn im Hause“ und auf entgegengelegter um die Menschenrechte des Arbeiters. Daß hier nicht das Gefühl, sondern nur die Macht allein entscheiden kann, ist ohne weiteres klar.

Einen sozusagen vollendeten Ausdruck erhält der Begriff korporativer Arbeitsvertrag durch den Abschluß eines Tarifvertrages von Organisation zu Organisation. Dies kann jedoch nur dann stattfinden, wenn beide Teile auf einer hohen wirtschaftlichen Entwicklungsstufe angelangt sind. Der korporative Arbeitsvertrag regelt die Lage der Arbeitsdauer, schafft einen bestimmten Minimallohn und sichert dem Gewerbe eine Zeit des Friedens, die von beiden Parteien eifrigst benutzt wird. Im korporativen Arbeitsvertrage ist der individuelle mit einbegriffen, allerdings in

andrer Form, als wenn er selbständig auftritt. Als selbständige Erscheinung wird er abgeschlossen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf andere. Anders dagegen, sobald er sich im Bannkreise des korporativen Arbeitsvertrages befindet. Hier haben sich beide Kontrahenten nach den bestehenden gewerblichen Gesetzen zu richten und auf dieser Grundlage wird der individuelle Arbeitsvertrag aufgebaut. Es ist dies wohl der bedeutendste Unterschied zwischen den beiden Arbeitsverträgen. Der korporative Arbeitsvertrag hat den paritätischen Arbeitsnachweis und die Schiedsgerichte im Gefolge. Die gegenseitige Wirkung der Nachweise und Schiedsgerichte können wir täglich in unserm Gewerbe beobachten. So ist der korporative Arbeitsnachweis beiden Teilen von ganz erheblichem Nutzen. Er läßt uns die Lage des Gewerbes im ganzen Reiche leichter erkennen, fördert die Bildung und das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Gehilfen, bringt aber auch dem Prinzipale das, wonach er strebt, nämlich den Frieden im Gewerbe. Man mag über den Wert des korporativen Arbeitsvertrages geteilter Meinung sein, aber so lange man nichts Besseres an seine Stelle zu setzen weiß, werden wir wohl mit ihm uns abfinden müssen.
Neustadt a. Sdt. J. Kehl.

Entscheidung der laut § 51 des Tarifgesetzes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.)
Kreis VIII (Berlin-Brandenburg).
Schiedsgericht Berlin.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung. Sachverhalt. Der Kläger war als erster Maschinenmeister mit den Funktionen eines Obermeisters bei dem Beklagten beschäftigt, d. h. er arbeitete im Ausnahmefalle auch selbst an einer Maschine, besaß aber freies Dispositionsrecht in der Maschinenhalle. Seit 14 Monaten ist der Kläger in dieser Stellung tätig. Bei seinem Antritte fand er sieben Maschinen zwei Maschinenmeister; unter den vorhandenen Maschinen war eine Zehnermaschine mit Anlageapparat, die von einem Maschinenmeister bedient wurde, während die Bedienung der anderen sechs Maschinen dem zweiten Maschinenmeister und dem Obermeister oder ersten Maschinenmeister zufiel. Gedruckt werden viel Zeitschriften, Autotypen und Farbendruck; Auflagen gewöhnlich 2000 bis 3000. Auf des Klägers Drängen wurde kurz nach seinem Eintritte ein dritter Maschinenmeister eingestellt, dem einige Wochen später wegen arger Häufung von Druckaufträgen ein vierter Maschinenmeister folgte. Diese beiden Maschinenmeister sollten auf Verlangen der Geschäftsleitung aber wieder entlassen werden, wogegen der Kläger Einspruch erhob, so daß nur ein Maschinenmeister zur Entlassung kam. Acht Tage später erhielt auch der Kläger die Kündigung, mit der Motivierung, daß das Lohnkonto im Maschinensaale ein zu hohes und daß der frühere Obermaschinenmeister wieder engagiert sei. Kläger ist der Meinung, daß er sich um Einführung tariflicher Arbeitsverhältnisse an den Maschinen bemüht habe, und deshalb zur Entlassung gekommen sei; darin erblicke er eine Maßregelung. — Die Beklagte wendete dagegen ein, daß der Kläger nicht als Obermeister, sondern als erster Maschinenmeister engagiert worden sei, und daß er sich ausdrücklich verpflichtet habe, entsprechend mit einzugreifen; auch seien bei seinem Eintritte nicht zwei, sondern drei Maschinenmeister vorhanden gewesen, neherher noch ein älterer Lehrling. Dem Kläger ist bei seiner Kündigung gesagt worden, daß dieselbe erfolge, weil er nicht disponieren könne und deshalb zu wenig geleistet werde; auch seien die Laufzettel mehrfach nicht in Ordnung gewesen. Da der frühere Obermeister sich verändern wollte, so wurde dessen Wiedereinstellung bevorzugt.

Entscheid: Die Maßregelung kann nicht ausgesprochen werden. Das Schiedsgericht steht aber auf dem Standpunkte, daß bei der Beklagten das Verhältnis der Zahl der Maschinenmeister zu derjenigen der Maschinen das gewerbliche nicht ist und richtet deshalb an die Firma das Ersuchen, ein passendes Verhältnis herbeizuführen. Begründung: Aus der vom Kläger gegebenen schriftlichen und mündlichen Darstellung ist nicht zu entnehmen, daß derselbe für irgendwelche tariflichen Forderungen

eingetreten ist, sondern er hat sich nur gegen eine persönliche Arbeitsüberlastung und derjenigen seiner Mitarbeiter gewendet. Die Firma war hierin anderer Ansicht und hat sich damit zweifellos außer den Rahmen allgemein üblicher Anforderungen an das Personal gestellt, aber trotzdem konnte eine tarifliche Maßregelung aus der Entlassung des Klägers nicht hergeleitet werden.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung. Sachverhalt: Der Kläger erachtete es für seine Pflicht, für Einführung des Einmaschinen Systems einzutreten; auch hatte er sich dagegen gewandt, daß Lehrlinge zuviel zur Ueberarbeit herangezogen wurden. Vorstellungen beim Obermeister blieben aber erfolglos, und trug derselbe auch bezüglich der Ueberarbeit der Lehrlinge dem Beschlusse des Tarifauschusses vom April 1904 keine Rechnung. Erst nach einer Druckerverammlung wurde eine Aenderung herbeigeführt. Vor etwa acht Tagen kamen sechs Maschinenmeister, angeblich wegen Arbeitsmangels, zur Entlassung, trotzdem sämtliche Maschinen noch mit Druckformen belegt waren. Die übrigen Maschinenmeister erklärten am Donnerstag darauf, darunter auch der Kläger, die beanspruchten Ueberstunden nicht zu leisten, sondern verlangten eine ordnungsgemäße Befehung der Maschinen; an dieser Ueberstundenverweigerung waren neun Maschinenmeister beteiligt, sechs davon sollten entlassen werden. Nach einem Eintreten des Arbeiterausschusses wurden die Entlassungen wieder zurückgenommen. Der Kläger empfing am darauffolgenden Tage sein Geld von einem Bureauangestellten, nahm daselbe mit unter Vorbehalt an, und soll nach Mitteilung der Firma hingefügt haben: es sei eine Gemeinheit, wegen solch einer Lappalie (Ueberstundenverweigerung) sechs Mann auf's Pflaster zu werfen. Diefershalb sei er entlassen worden. Kläger bestreitet, diese Aeußerung getan zu haben. Er habe später den betreffenden Bureaubeamten zur Rede gestellt, und dieser habe erklärt, diese Aeußerung könne ebenso gut ein anderer getan haben. Die Firma will solche Geiseln, die für tarifliche Ordnung Sorge tragen, aus dem Geschäft heraus haben. Im übrigen seien nach seiner Entlassung zwei Maschinenmeister für Nacharbeit eingestellt worden, ohne Berücksichtigung der Entlassenen. — Der Vertreter der Firma erklärte, daß der Kläger nicht wegen Verweigerung der Ueberarbeit, sondern wegen Beleidigung der Firma zur Entlassung gekommen sei. Bei den zwei eingestellten Maschinenmeistern handelt es sich nur um eine Arbeit von vier Nächten; es sei der Versuch gemacht worden, diese Nacharbeit von den ständigen Maschinenmeistern leisten zu lassen; da aber sämtliche Maschinenmeister hierauf rekrutierten und es darüber zu Streitigkeiten zwischen den beiden Sälen gekommen war, sah sich die Firma veranlaßt, zwei neue Maschinenmeister für diese vier Nächte einzustellen, nur um dem Streite ein Ende zu machen. Bezüglich der Aeußerung, die der Kläger gegenüber dem Bureauangestellten getan, legte die Firma eine schriftliche Erklärung desselben vor, mit welcher derselbe an die Stelle wiederholt, daß die angeführte Aeußerung seitens des Klägers getan worden sei, nur durch das bestige Entgegengetreten des Klägers habe er sich momentan außer Fassung bringen und zu einer entgegengegesetzten Erklärung bewegen lassen. Bei der von den Klägern verlangten, jedoch von diesen verweigerten zwelftägigen Ueberarbeit an zwei Tagen handle es sich um eine Wochenzeitung; am Sonnabend wußte die Firma noch nicht, ob die Zeitung in der folgenden Woche erscheinen müsse. Montag und Dienstag kam dann das Manuscript und Donnerstag mußte die Zeitung fertig zum Druck sein. Die Zeitung ist in ihrem Umfange sehr verschieden, manchmal ist sie 20, dann wieder 16 und auch nur 8 Seiten stark; diesmal hatte sie 40 Seiten Umfang. Donnerstag früh wurde die Zeitung ausgedruckt; die Auflage beträgt 16000, Lieferungsstermin war Sonnabend. Donnerstag und Freitag sollte an dieser Zeitung länger gedruckt werden, und wurden hierzu sechs für diese Arbeit stets in Betracht kommende Maschinenmeister bestimmt; dieselben weigerten sich, die Ueberstunden zu leisten, weil am Sonnabend vorher sechs Maschinenmeister entlassen worden waren, und weil der Obermeister, was seit Jahren nicht der Fall war, an den Maschinen mitgearbeitet habe. Es sei doch aber ganz unmöglich, wegen dieser Arbeit sechs Maschinenmeister weiter zu beschäftigen. Die Mittelhilfe des Obermeisters beruhe auch nur auf der Eile der Arbeit, da ja auch für die Buchbinderarbeit noch Zeit übrig bleiben müßte. Tat-

fächlich ist die Zeitung auch zu spät fertig geworden. Die Leberstunden wurden Donnerstag vormittags angefangen, aber verweigert. Am Nachmittag noch haben fünf der Herren bestimmt gesagt: Wir machen die Leberstunden nicht! Und der Kläger setzte hinzu: Ich werde mich hüten, die Leberstunden zu verweigern, ich leiste sie nur deshalb nicht, weil die Maschinen nicht ordnungsgemäß befestigt sind. Im übrigen ist der Kläger nicht wegen Verweigerung der Leberarbeit, sondern wegen der schon angeführten Beleidigung der Firma entlassen worden; denn von den sechs Maschinenmeistern, die Leberarbeit verweigert haben, seien noch drei beschäftigt, und es liege nicht in dem Willen der Firma, deswegen einen Gehilfen zu entlassen. — Festgestellt wird, daß die Firma 18 Maschinen im Betriebe hat, und bei voller Besetzung 15 Maschinenmeister beschäftigt, von denen einer zwei Maschinen kleinen Formates bedient. Von diesen Maschinen stehen wegen Arbeitsmangels drei Behermaschines, so daß nach Entlassung der überflüssigen Maschinenmeister in dem einen Saale bei sechs Maschinen fünf Maschinenmeister und im zweiten Saale bei neun Maschinen sechs Maschinenmeister verbleiben.

Entscheid: Der Antrag auf Anerkennung der Maßregelung wird mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Begründung: Die Prinzipalsmitglieder sind gegen Anerkennung der Maßregelung, weil der Kläger nicht wegen Eintretens für den Tarif entlassen wurde, während die Gehilfenmitglieder dafür sind, da die Entlassung des Klägers zurückzuführen ist auf dessen Vermögen, ein geordnetes Arbeitsverhältnis für sich und seine Kollegen herbeizuführen bzw. zu erhalten.

Klageobjekt: Ein Tag Lohn.

Sachverhalt: In der Angelegenheit ist schon einmal verhandelt worden; in dieser sagte der Kläger aus, daß er im Einverständnis mit der Firma vor Ablauf der Kündigungsfrist aufhört hätte. Bei Auszahlung des Lohnes habe die Firma aber den Lohnbetrag für einen Tag zurückbehalten, ohne den Grund hierfür zu nennen. Im ersten Termine fehlte die Firma wegen zu spät erhaltener Vorladung, weshalb ein neuer Termin anberaumt wurde; in diesem behauptet der Vertreter der Firma, daß der Kläger entgegen dem Willen der Firma seine Kündigungsfrist abgelehnt habe, und daß deshalb die Firma dem Kläger wegen Kontraktbruchs einen Tag Lohn zurückbehalten habe, wozu sie sich nach bereits vorhandenen gewerbegerichtlichen Urteilen berechtigt fühle.

Entscheid: Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger den Tag Lohn auszusahlen.

Begründung: Nach § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Lohn nicht pfändbar. Wollte die Firma dem Kläger wegen Kontraktbruchs haftbar machen, so konnte sie dies nur auf dem Wege der Klage erreichen, war aber bis zum Austrage derselben verpflichtet, den Lohn auszusahlen.

Klageobjekt: 5 Mk. Lohnforderung.

Sachverhalt: Der Kläger ist an einem Montag etwa 20 Minuten nach Arbeitsbeginn zur Entlassung gekommen. Nach des Klägers Darstellung war der Grund hierzu der folgende: Der Prinzipal zahlte gewöhnlich nach Feierabend aus. Am Sonnabend vor dem Entlassungstage hatte der Prinzipal nach Feierabend mit dem Maschinenmeister eine Unterredung, die sich derart ausdehnte, daß 25 Minuten nach Feierabend noch keiner der Gehilfen entlohnt war. Da Kläger aus Gründen persönlicher Natur länger nicht warten konnte, verließ er nach Ablauf jener 25 Minuten ohne Lohn die Druckerei in der Absicht, seinen Wochenlohn am Montag nachzufordern. An diesem Tage kam er pünktlich zur Arbeit, wurde aber auf telephonische Anordnung des Prinzipals veranlaßt, nach 20 Minuten geleisteter Arbeit dieselbe aufzugeben, indem er sofort zur Entlassung kam. Der Kläger ließ sich zunächst zwar nur eine halbe Lohnstunde auszahlen, machte aber bald darauf seine Forderung auf einen vollen Tag Lohn geltend, ohne jedoch Beweise zu erhalten. — Der Beklagte war im ersten Termine wegen Krankheits nicht erschienen, deshalb wurde ein zweiter Termin anberaumt, zu der aber dieselbe Entschuldigung seitens der Firma vorliegt; letztere machte in einem Schreiben geltend, daß der Kläger am Sonnabend entlassen werden sollte, doch war die Ausführung dieses Vorhabens nicht möglich, da der Kläger die Lohnung nicht abgewartet hatte. Als Entlassungsgrund gibt die Firma an, daß der Kläger durch private Unterhaltungen mehrfach die Arbeit veräumt, und wiederholt von dem die Aufsicht führenden Gehilfen zu seiner Pflichterfüllung aufgefordert werden mußte. Der Kläger bestreitet die Berechtigung dieses Vorwurfs und erklärt, daß ihm am Sonnabend nichts davon bekannt war, daß er zur Entlassung kommen würde.

Das Schiedsgericht beschließt in Abwesenheit der Firma zu entscheiden. Es sind zwei Termine angesetzt worden, in denen die Firma nicht vertreten war, während sie doch Gelegenheit hatte, einen Vertreter zu entsenden.

Entscheid: Die Firma ist verpflichtet, innerhalb drei Tagen den vom Kläger eingeklagten Betrag an diesen auszusahlen.

Begründung: Der Kläger behauptet auf das Bestimmteste, daß er am Sonnabend mit seiner Entlassung nicht gerechnet hatte, wenn es auch mit der Arbeit schwach ging, denn er nahm an, daß der später zur Einstellung gekommene Kollege vor ihm zur Entlassung kommen werde. Daß er der Entlassung am Sonnabend nicht aus dem Wege gegangen ist, geht daraus hervor, daß er bis zu 25 Minuten auf Auszahlung seines Lohnes gewartet hatte. Nach dem Tarife ist der Lohn noch innerhalb der Arbeitszeit zur Auszahlung zu bringen; hätte die Firma dieser Bestimmung entsprochen, so war ihr

auch Gelegenheit gegeben, die Entlassung des Klägers ordnungsgemäß zu vollziehen. Im Gegensaße hierzu aber ließ sie den Kläger am Montag wieder zur Arbeit kommen; dann aber war sie nach den bereits vorliegenden Urteilen auch verpflichtet, den Kläger — Kündigungsfrist hatte er nicht — noch im Laufe des Montags zu beschäftigen, oder ihn für diesen Tag zu entlohnen, da immer nur am Abende eines Tages die Entlassung erfolgen darf.

Klageobjekt: 1. Wiedereinstellung; 2. Lohn für fünf Stunden; 3. Lohn für unfreiwillig gefeierte Tage.

Sachverhalt: Der Kläger war als Maschinenmeister beschäftigt, stand ohne Kündigungsfrist und wurde an einem Tage plötzlich entlassen; die vier an diesem Tage geleisteten Arbeitsstunden wurden ihm ausbezahlt. Kläger führte seine Entlassung darauf zurück, daß er einem neu eingestellten Kollegen empfohlen habe, nicht selbst Wogen zu fangen, sondern sich eine Wogenfängerin geben zu lassen. Zu seiner plötzlichen Entlassung habe allerdings eine Differenz mit einer Anlegerin Veranlassung gegeben; der betreffende Kollege, den er wegen des Wogenfangens zur Rede gestellt, habe sich seine Einmischung in wenig passender Form verbeten, und habe dann schließlich mit der Anlegerin disputiert, wobei die letztere wiederholt zu ihm (dem Kläger) herüber gelächelt habe. Darüber sei er in Wut geraten und habe der Anlegerin Ohrfeigen angedroht, und deswegen sei er sofort entlassen worden. Da er aber mittlerweile wieder Stellung gefunden habe, verzichte er auf Wiedereinstellung, nur beantrage er Entschädigung für die durch die Entlassung veräumten zwei Arbeitstage und für fünf Stunden wegen vorzeitiger Entlassung. Der Vertreter der Firma erklärte, daß der Kläger sich um alles gekümmert habe, was ihm nichts angeing, und sich zum Aufpaffer selbst über die eignen Kollegen aufstellte, was von diesen selbst oft beklagt wurde. Wogenfangen wird selbstverständlich von keinem Maschinenmeister verlangt, denn erstens sind überall Schiebearmate vorhanden und zweitens stehen Wogenfängerinnen zur Verfügung, wenn sie benötigt werden. Der Kläger hat nach seiner eignen, hier verlesenen Darstellung angenommen, daß die Anlegerin über ihn gelacht habe, und Kläger benutzte dies, um an dieselbe heranzutreten mit den Worten: „Ich haue Sie in die Freije, daß Sie an der Wand kleben bleiben!“ Hierin ist ein Verstoß gegen die gute Sitte gesehen worden, und hierfür sieht die Hausordnung sofortige Entlassung vor. Kläger hat dann noch einmal beim Verlassen des Arbeitsraumes der Anlegerin gedroht, und hat dies noch einmal in den letzten Tagen getan, als er sich besuchsweise bei einem Kollegen in der Druckerei einfand.

Entscheid: Biffer 1 und 3 der Klageforderung werden abgelehnt; dagegen ist die Firma verpflichtet, dem Kläger für vorzeitige Entlassung die fünf Stunden des betriebsfremden Arbeitstages nachzuzahlen.

Begründung: Die Hausordnung der Firma bedingt nicht mit der Gewerbeordnung, nach welcher der hier geschilderte Vorfall ein Grund zu sofortiger Entlassung nicht ist; das Schiedsgericht ist deshalb leider gezwungen, auf Bezahlung des vollen Tages erkennen zu müssen. Das Verhalten des Klägers wird als schärfste verurteilt, da es Unpünktlich, die man allgemeinhin an den Bildungsgrad eines Buchdruckers zu stellen berechtigt ist, nicht im mindesten entspricht. Die übrigen Forderungen des Klägers werden als völlig unberechtigt abgewiesen.

Klageobjekt: 63,28 Mk. Lohnforderung.

Sachverhalt: Kläger war am 30. Mai auf kurze Zeit eingestellt worden, dann häuften sich die Arbeit, so daß er, wie er selbst angibt, fest engagiert wurde; einen Ausschluß der Kündigung habe er nicht unterschrieben, während ein anderer Gehilfe dies getan habe. Am Sonnabend vor Pfingsten wurde ihm gesagt, daß er am dritten Feiertage anfragen solle, das habe er auch getan, worauf er noch bis zum Sonnabend arbeitete und dann entlassen wurde. An dem Lohne fehlte der Betrag für den zweiten Feiertag sowie die Hälfte des dritten Feiertages. Kläger verlangt nun eine 14tägige Lohnentschädigung und Bezahlung der fehlenden einhalb Tage. Vom Prinzipale wurde bestritten, daß der Kläger fest engagiert sei, er habe denselben nur auf Aushilfe eingestellt, also ohne Kündigung.

Entscheid: Das Schiedsgericht spricht dem Kläger die Summe von 7,04 Mk. zu als Entschädigung für anderthalb Tage; betreffs des Anspruchs auf 14tägigen Lohn erklärt sich das Schiedsgericht für unzuständig, da hier Aussage gegen Aussage stehe und Eide nicht abgenommen werden könnten.

Begründung: Der Abzug der anderthalb Tage bedeutet eine Umgehung der Feiertagsbezahlung, da Kläger als ordnungsgemäß entlassen nicht anzusehen war.

Klageobjekt: Verlangen auf ordnungsgemäße Ausfüllung der vorgeschriebenen Bücher zur Kontrolle der Arbeitsleistungen.

Sachverhalt: Die Firma verlangt von den Maschinenmeistern die tägliche richtige Ausfüllung der Bücher, um die Arbeitsleistung an den Maschinen eingehender kontrollieren zu können, da die bisherigen Aufzeichnungen auf Tageszettel dem Geschäft nicht mehr genügten. Von dem Vertreter der Firma wurde betont, daß sich das Geschäft zu einer solchen Kontrolle aus dem Grunde für berechtigt halte, weil das Buch nur eine Zusammenfassung der bis jetzt üblich gewesenem Tageszettel darstelle. Die Beklagten machten demgegenüber geltend, daß seit anderthalb Jahren ein sogenannter Tageszettel von ihnen ausgefüllt worden sei, jetzt aber sei ein neuer Faktor ins Geschäft gekommen, der die in Rede stehenden Bücher einführen wolle, die bis auf die Minute genau ausgefüllt

werden sollen. Dies zu tun weigern sie sich, da sie in einer derartigen Kontrolle ein Berechnen im gewissen Gelde erblicken, das noch eine Verschärfung erfahre dadurch, daß außer dem Namen auch noch das Datum jeder Spalte vorgelegt werden sollte. Durch Vortelligwerden sei das Hinzufügen des Datums in Wegfall gekommen; das Geschäft lies aber die Spalten des Abends zusammenholen und sie mit einem Datumstempel versehen, wodurch der Effekt derselbe blieb. Diefelben Bücher habe eine andre hiesige Druckerei abgelehnt, wo der neue Herr Faktor vordem in Stellung war und bestche in ganz Berlin keine ähnliche weitgehende Kontrolle; welcher Art dieselbe sei, wäre daraus zu ersehen, daß sie zur Ausfüllung der Bücher eventuell eine halbe Stunde berechnen könnten. Außerdem wurde von den Beklagten behauptet, daß der Herr Faktor erklärt habe, er kenne keinen Maschinensegeartari, insfolgedessen müßten sie befristeten, von ihm falsch beurteilt zu werden, da sie viel Originalmanuskript zu verarbeiten hätten; das von ausländischen Autoren verfaßt sei und viel zu mühsam übrig lasse.

Entscheid: Das Schiedsgericht hat nach eingehender Erwägung für Recht erkannt, daß die Firma nicht berechtigt ist, eine Kontrolle, wie sie durch die vorliegenden Bücher ausübt werde, einzuführen.

Begründung: Dem Geschäft muß es gestattet sein, eine Kontrolle auszuüben, jedoch darf dieselbe den Rahmen des Zulässigen nicht überschreiten. Fingerzeige in dieser Hinsicht habe das Schiedsgericht nicht zu erteilen. In einer ähnlichen Angelegenheit habe der Tarifausschuß bereits eine Entscheidung gefällt, der sich das Schiedsgericht anschließt.

Klageobjekt: Bezahlung eines halben Lohn-tages und Maßregelung.

Sachverhalt: Kläger war zehn Wochen bei der Firma beschäftigt. Er blieb an einem Freitag, ohne sich vorher entschuldigt zu haben, dem Geschäft fern, da er einen Termin wahrzunehmen hatte. Im Laufe des Vormittags entschuldigte er sich telephonisch mit dem Bemerken, daß er um 1 Uhr im Geschäft sein werde; er kam aber erst um 5 Uhr nachmittags. Bisher war es im Geschäft nicht Unus, derartige Versäumnisse in Abzug zu bringen. Der Obermaschinenmeister zog ihm jedoch den ganzen Tag ab, mit der Motivierung, daß er in der letzten Woche nicht genug geleistet, sondern herumgestanden und seine Pflicht veräußt habe. Als gemäßigelt betrachtet sich Kläger aus folgenden Gründen: Er sei am Dienstag zwei Minuten zu spät gekommen; eine Auseinandersetzung mit dem Obermeister habe dann seine Entlassung zur Folge gehabt. Der als Vertreter des Geschäfts anwesende Obermeister gibt folgende Darstellung: Kläger sei zur Aushilfe für einen Kranken engagiert worden und habe eine große Maschine mit Anlegeapparat bedient. Dann sei Kläger selbst erkrankt und nach Beendigung der Krankheit wieder eingestellt worden, weil mittlerweile die vom Geschäft gewählten Ferien begonnen hätten. Kläger habe eine kleine Feinermaschine erhalten und als der Maschinenmeister, welche die nebenstehende Maschine gleichen Formates bediente, seine Ferien machte, erhielt er die Bezahlung, dieselbe, welche mit einer Auflage von 25000 ging, zu beaufsichtigen. Er verlangte für diese Woche eine Zulage von 2 Mk., welche aber abgelehnt wurde. Kläger habe nun sehr lässig gearbeitet und sei wiederholt zu spät gekommen. Am Freitag habe er gefehlt, ohne sich vorher zu entschuldigen. Kläger verlangte nun den halben Tag bezahlt, da er sich doch am Vormittage entschuldigt hätte, dann die Bezahlung der drei Stunden laut § 36. Er erklärte sich bereit, die veräumte Zeit durch schnelleren Arbeiten nachzuholen. Beides wurde vom Geschäft abgelehnt, letzteres unter Hinweis auf den Tarif, und verlangt, Kläger solle den Beweis erbringen, daß er einen Termin wahrzunehmen hatte, was jedoch nicht geschah. Am Dienstag kam Kläger wieder zu spät, und zwar acht Minuten. Als ihm gesagt wurde, er solle pünktlicher sein, habe er dem Obermeister entgegnet: Sie haben mich nichts zu sagen! Quatzen Sie nicht, Sie wissen überhaupt nicht, was Sie quatschen! Deswegen sei er entlassen worden. Die Darstellung des Obermeisters wird durch zwei Maschinenmeister bestätigt.

Entscheid: Das Schiedsgericht weist den Kläger mit seinen Forderungen ab und nimmt mit Bedauern Kenntnis von derartigen Vorkommnissen. Kläger soll sich in anderen Konditionen bemühen, in mehr harmonischer Weise mit seinen Vorgesetzten und seinen Kollegen zu verfahren.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung.

Sachverhalt: Kläger war einhalb Jahr bei der Firma beschäftigt und hatte sich verpflichtet, zur Aushilfe mit anzulegen. Als eine größere Arbeit, die „Aktienzeitung“, kam, zu welcher Personal eingestellt werden mußte, erklärte Kläger, daß er das Anlegen nicht mehr übernehme, womit der Chef einverstanden war. Nachdem die Arbeit von der Firma nicht mehr hergestellt wurde, verlangte der Chef, daß er wieder anlegen solle. Er weigerte sich dessen und wurde darauf entlassen. Der Prinzipal erklärt die Darstellung des Klägers für richtig, er könne aber in der stillen Zeit auf das Anlegen seitens des Maschinenmeisters nicht verzichten.

Entscheid: Das Schiedsgericht vermag in der Entlassung eine Maßregelung nicht zu erblicken, weil ein Eintreten für den Tarif nicht vorliegt. Die Firma habe einen Drucker verlangt, der das Anlegen mit übernimmt, da Kläger dies nicht wolle, so sei es das gute Recht der Firma, ihn zu entlassen.

Begründung: Das Anlegen gehört nicht zu den Obliegenheiten des Maschinenmeisters, derselbe muß vielmehr vor Abschluß des Engagements darauf aufmerksam gemacht werden. Weß derselbe aber darauf ein, so ist dasselbe auch nicht als tarifwidrig zu betrachten.

Klageobjekt: Maßregelung und Entziehung vorteilhafter Sazes.

Sachverhalt: Kläger gibt an, daß er als Patetseger an der Herstellung eines Kataloges arbeitete. Er habe auch den Umschlag zu sehen erhalten. Als er die dritte Seite Text des Umschlages gesehen hatte, wurden ihm die übrigen drei vorteilhaften Seiten wieder entzogen unter der Angabe, es seien an dem Manuskripte Änderungen vorzunehmen. Nach etwa zwei Stunden habe ein Lehrling das Manuskript zu sehen erhalten. Er habe dasselbe genommen und dem Vertrauensmanne gezeigt. Dieser habe mit dem Faktor in Differenzen geraten, im Verlaufe deren er geküßert habe, sein Recht bei den Tariforgane suchen zu wollen. Daraufhin sei er entlassen worden. Als Vertreter der Firma sind anwesend der Chef und der Faktor. Letzterer befreit die Darstellung des Klägers. Derselbe habe den Umschlag nicht zu sehen erhalten, sondern nur die letzte Schiebung, welche auf die dritte Seite des Umschlages überliefe. Den Umschlag selbst sollte er nicht sehen. Die erwähnte Änderung sollte auch tatsächlich vorgenommen werden, wurde aber telefonisch wieder abgelehnt. Der Kläger habe eigenmächtig dem Lehrling das Manuskript weggenommen. Das habe er sich verbeten. Das in Rede stehende Werk sei sehr vorteilhafter Satz, das viele Klischees enthielt und im gewissen Gelde umbrochen wurde. Niemand habe einer der Patetseger Anspruch auf die Klischees erhoben. Jetzt beim 20. Bogen, am Schlusse des Werkes, erhebe der Kläger solche Ansprüche. Der Kläger habe selbst aufgehört, denn er habe dem Metteur stillschweigend das Manuskript zurückgebracht, seine Rechnung geschrieben, welche zweimal als falsch zurückgewiesen werden mußte, sei angezogen und sei gegangen. Als der Kläger die Rechnung dem Faktor präsentierte, brachte dieser ihm die Bücher. Der Kläger befreit, Rechnung geschrieben zu haben, jedoch wird von dem als Zeugen vernommenen Metteur die Darstellung des Faktors bestätigt.

Entscheid: Das Schiedsgericht hat nicht den Einbruch gewinnen können, daß eine Maßregelung vorliegt und weist den Anspruch des Klägers zurück.

Klageobjekt: Einbehaltener Lohn im Betrage von 42,13 Mk.

Sachverhalt: Kläger machte bis 12 Uhr nachts Ueberstunden. Er hatte eine zweifarbige Form in der Maschine. Ein anderer Kollege, welcher mit dem an seiner Maschine befindlichen Anlageapparate nicht recht Bescheid wußte, ersuchte den Kläger um Beistand; derselbe ließ seine Maschine einige Minuten ohne Aufsicht, und leistete dem Ersuchen Folge. Der hinzukommende Direktor soll ihn deshalb in ungehöriger Weise angefahren und gefagt haben, er solle sich an seine Maschine begeben und wenn ihm das nicht passe, so könne er gehen. Daraufhin hielt Kläger seine Maschine an und forderte seine Papiere, erhielt dieselben aber nicht; er druckte dann weiter, erlachte jedoch, daß er aufhöre. — Der Direktor des Geschäftes am nächsten Morgen füllte er sein Lohnbuch aus, konnte aber den nach Abzug des Raffengeldes betragenden Lohn von 42,13 nicht erhalten. Kläger hat zwei Maschinen bedient, eine Amerikaner und eine Maschine mit Anlageapparat. Vor einigen Wochen ist ihm beim Abziehen eine Form aus der Maschine gefallen, deren Sachkosten etwa 40 bis 45 Mk. betragen. Mit dem Geschäft habe er sich auf eine Entschädigung von 5 bis 10 Mk. geeinigt, zahlbar in wöchentlichen Raten à 1 Mk. Kläger sagt: Bis jetzt seien ihm 3 Mk. abgezogen worden. Er könne sich nur denken, daß das Geschäft ihm seinen Lohn als Schadenerlös einbehalten habe. — Der Vertreter des Geschäftes erklärt, daß die Form frei in der Maschine gelegen habe, also durch grobe Fahrlässigkeit des Klägers herausgefallen sei. Der entstandene Schaden, Hand- und Maschinensatz, betrage 50 bis 60 Mk. Die geringen Ratensahlungen von 1 Mk. wurden ihm dadurch erleichtert, daß er in der zweiten Woche nach dem Unglücksfalle 1 Mk. Zulage erhielt. Kläger hätte nur alle Ursache gehabt, sich die größte Mühe zu geben, aber gerade das Gegenteil sei der Fall gewesen. Wiederholt habe er sich von seiner Maschine entfernt. Einmal habe er sich in die Regelbruderabteilung begeben und als er von dem Vorsteher derselben an seine Maschine verwiesen wurde, habe er diesen schlagen wollen. Eine Plattenform habe er so zugerichtet, daß die Galvanos ruiniert wurden. Der Direktor habe an dem taglichen Abend lange Zeit beobachtet, daß die Maschine ohne Aufsicht gewesen sei und es habe sich herausgestellt, daß der in dieser Zeit gelieferte Druck Materialur war. Kläger sei nicht entlassen worden, sondern er habe am andern Morgen erklärt, nicht weiter arbeiten zu wollen und wiederrechtlich seine Papiere gefordert. Das Geschäft wäre berechtigt gewesen, größere Abzüge zu machen, denn Kläger habe die Woche vorher 56 Mk. verdient, allerdings mit Ueberstunden, denn der Wochenlohn betrage 25 Mk. Die Entschädigung für die zerstörte Form sei vom Obermeister im Einverständnis mit dem Kollege vereinbart worden.

Entscheid: Nach gesetzlicher Bestimmung ist die Firma verpflichtet, dem Kläger den einbehaltenen Arbeitslohn auszusahlen; Forderungen an den Kläger kann sie deshalb nur beim ordentlichen Gerichte geltend machen.

Seitens des Kreisvertreters wird die Firma darauf aufmerksam gemacht, daß eine derartige hohe Ueberstundenzahl, wie in diesem Falle konstatiert, 126 1/2 Ueberstunden innerhalb vier Wochen, unzulässig ist. Die Firma habe sich der Kommentierung des § 35 zu fügen und bei Nichtinnehaltung die tariflichen Folgen zu gewärtigen.

Klageobjekt: Maßregelung.

Sachverhalt: Kläger war von der Firma als erster Arbeitszeiger engagiert und sollte in der Secherei den Faktor vertreten. Nach vier Tagen wurde Kläger zum

Vertrauensmann gewählt und geriet mit dem Faktor im Laufe des Vormittags in Streit, im Verlaufe dessen er an demselben Tage entlassen wurde. Kläger führt seine Entlassung darauf zurück, daß er in seiner nunmehrigen Eigenschaft als Vertrauensmann den Faktor auf vorhandene Mißstände aufmerksam gemacht und die Rechte des Personals ihm gegenüber vertreten habe. — Der als Vertreter des Geschäftes anwesende Faktor bekundet, daß Kläger als erster Arbeitszeiger und als Vertreter des Faktors in der Secherei eingestellt sei, weil er angegeben, daß er in ähnlicher Stellung geraume Zeit in einer andern Druckerei sich befunden habe. Diese Angabe erwies sich als nicht der Wahrheit entsprechend und bildete den Hauptgrund der Entlassung, welche allerdings erst am Schlusse der Woche erfolgen sollte, aber durch das prosperierende Benehmen des Klägers und beleidigende Ausseinerungen dem Faktor persönlich gegenüber beschleunigt wurde.

Entscheid: Das Schiedsgericht konnte aus der Verhandlung heraus nicht zu der Ueberzeugung kommen, daß eine Maßregelung vorliegt und wurde der Kläger mit seinem Ansprüche abgewiesen.

Korrespondenzen.

Th. Wernade. Am 28. Juli hielt der hiesige Ortsverein im „Stadttheater“ eine recht gut besuchte Versammlung ab. In derselben referierte der Vorsitzende Petersen über den letzten Gantag und entrollte den Anwesenden in sachlicher und begrifflicher Weise ein klares Bild über die in den letzten Jahren geführte Mißwirtschaft unserer früheren Gantagewaltingen. Der zweite Punkt der Tagesordnung, „Besprechung über den eventuellen Anschluß an das hiesige Gewerkschaftsartell“, gab zu einer lebhaften Diskussion Anlaß, welche jedoch mit einer vorläufigen Ablehnung des Beitrittes endete. Mit einem Hoch auf den Verband wurde die Versammlung geschlossen. — Bei überaus reger Beteiligung versammelten sich am Sonntag hiesige Kollegen, um mit Kind und Kegel einen Ausflug in die nächste Umgebung unserer herrlich gelegenen Stadt zu unternehmen. In einem lauschigen Plätzchen am Strande angekommen, entwickelte sich recht bald ein edles Buchdruckerleben. Es wurde so manch schönes Wort ge-redet und Musik und Gesang wechselten in bunter Reihenfolge. Als es am Abend wieder heimwärts ging, hat man sich in dem Bemühen getrennt, einige vergnügte und schöne Stunden verlebt zu haben.

Berlin. (Korrespondenz.) Auch diesmal mußte Punkt 2 der Tagesordnung: „Wie werden wir neue Mitglieder“, insolge schlechten Wetters (anwesend 18 Mitglieder und 3 Gäste) vertagt werden. Inzwischen wurde zu der in Vorbereitung befindlichen Neuauflage des Buchdrucker-Verbands Stellung genommen und es als dienlich erachtet, der nächsten Versammlung einen Vortrag über die Orthographie und etymologische Notwendigkeit von Änderungen durch eine geeignete Persönlichkeit halten zu lassen. Inzwischen soll mit dem Bibliographischen Institute Rücksprache genommen sowie ein Schreiben an alle Korrespondentenvereine Deutschlands gerichtet werden, diese bittend, nach besten Kräften an einer Vereinfachung der Orthographie mitzuarbeiten und etwaige Wünsche der Zentral-kommission zu übermitteln, welche das eingegangene Material sichten und den Korrespondentenvereine Leipzig zur weiteren Verfügung übergeben wird. Die Versammlung beschloß hierauf, das zweite Stiftungsfest am 16. September durch ein Familientänzchen in einem noch später zu bestimmenden Lokale zu feiern, und schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Wunsch, die künftige Sitzung besser besucht zu sehen.

e. Bingen a. Rh. Vom schönsten Wetter begünstigt feierte der hiesige Ortsverein im Weisen einer zahlreichen Teilnehmerzahl am 22. Juli sein diesjähriges Johannistfest, verbunden mit der Feier des 40jährigen Bestehens des Verbandes. Der Festlichkeit voraus ging eine am Vormittage im Vereinslokale stattfindende außerordentliche Mitgliederversammlung, in welcher auch der Bezirksvorsitzende Reeh-Mainz anwesend war. Die Feier begann nachmittags 4 Uhr auf dem Rochusberge im Gartenrestaurant Ludwig. Nach Vortrag eines Prologs und Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden, hielt Kollege Reeh-Mainz die Festrede. In bunter Reihenfolge wechselten nun Musikstücke, Chorlieder, Preis-schießen, Preisquadrätele, Verlosung, Kinder- und sonstige Belustigungen ab. Alles in allem verlief das Fest in harmonischer Weise und werden die Teilnehmer gern daran zurückdenken.

M.-e. Weiskau. (Mitgliederversammlung vom 25. Juli.) Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende dem verstorbenen Schriftgießerkollegen Adolf Kühle, welcher 38 Jahre treues Mitglied unsers Verbandes war, in warmen Worten einen Nachruf. Unter dem Punkte „Arbeitslohn“ gab der Vorsitzende ein Stimmungsbild speziell aus dem generativen Lager, wie in diesem die Tätigkeit des Dr. Tille beurteilt wird und was man über den zweiten Feind unsrer Organisation, den Gutenbergsbund, dort denkt. Redner kam sodann auf den am hiesigen Orte tagenden christlichen Gewerkschaftskongreß, speziell auf die Ansprache des Prof. Sombart und die Rede des christlichen Sekretärs Stegerwald zu sprechen, welsch letzterer dem Buchdruckerstande den Vorwurf machte, daß er seit dem Eintritte unsers Zentralvorsitzenden Döblin in die Generalkommission die Neutralität nicht mehr wahre und eine bedeutende Schwankung nach links gemacht habe, was auch daraus hervorgehe, daß Reichhäuser nicht mehr den „Korr.“ verantwortlich zeichnen dürfe. Redner widerlegte diese vollständig

unwahren Behauptungen. Der Schlußeffekt ist, daß in Schlesien eine Agitation für den christlichen Verband der graphischen Gewerbe eingeleitet werden soll. Dies mußte uns die Aufgabe dringen immer wieder ans Herz legen, die Kollegen zu tüchtigen Gewerkschaftlern heranzubilden. Es wurde der Wunsch laut, nach Erscheinen des offiziellen Protokolls des Kongresses sich in einer Mitglieder-versammlung mit diesem zu befassen. Mehrere wichtige Angelegenheiten, welche aber interner Natur waren, beschäftigten noch die Versammlung. Ein Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes wegen untollegialen Verhaltens endete mit einer scharfen Mißbilligung für den Betroffenen, mit dem Hinweise, daß bei Wiederholung seines Verhaltens sofortiger Ausschluß erfolgen würde.

Chemnitz. (Unliebsam verbummelt.) Die hiesige Mitgliederversammlung machte sich das Zusammentreffen des örtlichen Kollegengangsvereins mit dem Dresdener zunutze und beging die Feier des Johannistfestes durch einen gemeinsamen Ausflug nach Augustsburg am 8. Juli. Früh 1/8 Uhr reisten etwa 140 Chemnitzer Teilnehmer den Dresdener bis Fföba entgegen, die 1/9 Uhr in Stärke von etwa 120 Personen daselbst anlangten und vom fast vollzählig erschienenen Chemnitzer „Gutenberg“ mit harmonischem Gruß empfangen wurden. Nach kurzer Wanderung hielt man dann im Gasthose Fföba Einkehr, woselbst der Vorsitzende des Gutenberg, Kollege Krauß, die Dresdener Gäste herzlich willkommen hieß, dabei auf die unter Kollegengangsvereinen bestehende Freundschaft hinweisend, die zwischen den beiden hier vertretenen eine ganz besonders herzliche sei. Nach einem nochmaligen harmonischen Hoch seitens des Gutenberg und einem kurzen Niede ergriff dann der Vorsitzende des Dresdener Vereins, Kollege Berger, das Wort, um seiner Freude und seinem Danke Ausdruck zu geben, wonach die Dresdener Sänger ebenfalls harmonischen Gruß und Lied steigen ließen. Nunmehr begann die Partie nach Augustsburg, teils durch Wiese und Wald, an den Ufern der Bföhopau entlang. Unterwegs wurde auf dem Kunnerstein nochmals kurz gerastet und gemeinsam „Der beste Berg“ gesungen. Nach 1 Uhr hielt man Einzug im „Schloß Augustsburg“, wo Mittagstafel stattfand, die durch Toaste seitens der Vorsitzenden Berger und Krauß und zwei aktuelle Kapellisten gewürzt wurde. Die Zeit nach dem Mittagessen wurde von vielen der Beschäftigung des Schlosses genötigt, während die Sänger im Saale des Schlosses zur Uebung der Schweichert-Kraußsche Festhymne zusammentraten. Der Abstieg über die „Himmelsleiter“ nach Erdmannsdorf ging glatt von statten und brachte der 4 1/2 Uhr-Zug alle Parteteilnehmer wohlbehalten nach Fföba, woselbst sich im Gasthose im Laufe des Nachmittags noch etwa 70 Nachzügler eingefunden hatten, um der offiziellen Feier des Johannistfestes beizuwohnen. Diefelbe wurde eingeleitet durch die gemeinsamen Chöre „Heil Gutenberg“ und „Weibe des Gesanges“. Alsdann hieß der Vorsitzende der Chemnitzer „Mitgliederversammlung“ Kollege Meyer, eine kurze Festrede, in welcher derselbe des 40jährigen Bestehens des Verbandes gedachte und mit einem Hoch auf den Verband schloß, in welches alle Anwesenden begeistert einstimmten. Aus dem zehn Nummern umfassenden Programme verdient noch hervorgehoben zu werden die vom Dresdener Dirigenten Herrn Werner charakteristisch auf dem Klaviere begleitete, vom Dirigenten Herrn Griffele-Chemnitz mit Schwung dirigierte Schweichert-Kraußsche Festhymne, welche von beiden Chören so vorzüglich zu Gehör gebracht wurde, daß man sich zur Wiederholung der letzten beiden Strophen verstand. Durch die Firma „Gebrüder Lehmann“-Dresden wurde sowohl während des Programms, als auch während der Tanzpausen dem humoristischen Zeile mit Rechnung getragen. Das abgebrannte Feuerwerk löste trotz seiner Befehdenheit (und vielleicht gerade deshalb) viel Heiterkeit aus. Das Ganze darf, wie uns außerdem vom Dresdener Brudervereine Schwarz auf weiß versichert wurde, als höchst gelungen bezeichnet werden und das Lobet wohl! Auf Wiedersehen! war jedenfalls allen Teilnehmern der Seele gesprochen.

n. Darmstadt. In der am 22. Juli abgehaltenen außerordentlichen Bezirksversammlung gedachte der Vorsitzende zunächst des Ablebens der Kollegen Fölberrth und Reuß, und wurde das Anbenken derselben in der üblichen Weise gelehrt. Bei der darauf stattfindenden Beratung, den Beitrag bis auf weiteres auf 1,50 Mk. pro Woche zu erhöhen, entspann sich eine lebhafteste Debatte; namentlich waren die auswärtigen Bezirksmitglieder der Meinung, daß diese Erhöhung von der Darmstädter Mitgliedschaft allein getragen werden müsse, denn bei den noch in mehreren Orten herrschenden Ausnahmebestimmungen sei dies eine außerordentlich starke Belastung der Mitglieder. Schließlich gelangte ein Antrag zur Annahme, daß der Beitrag bis zum 31. Dezember 1906 auf 1,50 Mk. erhöht werde, über eine eventuelle Herabsetzung solle dann eine später stattfindende Versammlung beschließen. Hierauf erfolgte Bericht der Johannistfestkommission. Nach Aueßerung einiger persönlicher Wünsche wurde derselben Dedyarge und der Dank der Versammlung ausgesprochen. Hierauf wurden auf Antrag des Kollegen Wsmuth 1000 Mk. für zwei Anteilsgeldner der hier zu gründenden Arbeiterpresse bewilligt. Sodann machte Kollege Knohlauch noch Mitteilung von einer in Frankfurt a. M. stattfindenden Sitzung der Kartelle im Rayon des Rhein-Maingaus über zu veranstaltende Volkunterhaltungs-abende. Ferner berichtete er, daß das Kartell einen Antrag auf Erhöhung der Beiträge zum Arbeitersekretariate gestellt habe, und zwar dahingehend, daß statt der bisherigen Pauschalsumme pro Mitglied und Woche 2 Pf. zu entrichten seien. Auch dieser Antrag wurde genehmigt. Hierauf schloß der Vorsitzende die Versammlung um 1 Uhr.

Ebersbach. Am 22. Juli hielt der Bezirksverein Ebersbach und Umgegend sein Bezirksjohannisfest in Ebersbach ab, zu welchem Kollegen aus Böbba, Neusalza, Neugersdorf und Eibau mit ihren Angehörigen erschienen waren. Die Festrede hielt unser Gauverwalter Steinbrück in Dresden. Hierauf kamen einige Lieder, bei welchen auch Damen mitwirkten, unter allgemeinem Beifalle zum Vortrage. Ferner fand Preisschießen und -legen statt. Gemütliches Beisammensein und ein längeres Beschließen die wohlgelungene Feier.

Fürstentum (Spreewald). In dem letzten Berichte über die Tätigkeit des Gauvorstandes und der Bezirksvorstände im Obergaue sind die Arbeitszeiten der beiden hiesigen Druckereien H. Richter und F. Jänich irrtümlich auf jebeinhalb Stunden angegeben; dieselbe beträgt aber in Wirklichkeit bei H. Richter neun in halbe und bei F. Jänich zehn Stunden. Wieder ist die Firma C. & F. Leich nicht tarifiert.

Hamburg. (Halbjährliche Ordentliche Generalversammlung des Vereins der in Schriftgießereien Beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen am 23. Juli.) Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der verstorbenen Invaliden Josef Wirth und Karl Engel in der üblichen Weise durch Erheben von den Sigen geehrt. Der zweite Vorsitzende Sühling, welcher die Versammlung leitete, teilte mit, daß der erste Vorsitzende F. Jde sein Amt ohne Angabe von Gründen niedergelegt habe, was von einem sehr unkollegialen Sinne desjenigen Zeugnis gebe. Ferner wurde bekannt gegeben, daß der Invalidenstand durch den Tod der beiden oben genannten auf drei zurückgegangen, jedoch der jetzige monatliche Beitrag von 40 Pf. insofern nicht besonders günstigen Kassenverhältnisse bis zum 1. Januar 1907 erhoben wird. In tariflicher Beziehung war nichts zu melden. Der Geschäftsgang ist ein nicht gerade lebhafter, jedoch sind Konditionslose nicht zu verzeichnen. Als erster Vorkämpfer wurde der Vertrauensmann von Hamburg-Altona, Kollege August Peters, Hamburg 22, Beifstraße 11, II, gewählt. Das diesjährige Stiftungsfest (40jähriges Vereinsjubiläum) wird am 6. Oktober in Gossow, „Gesellschaftshaus“, Schauenburgerstraße, abgehalten.

Hannover. (Typographia.) Auf den Gantagen und bei sonstigen kollegialen Anlässen ist es zur ständigen Einrichtung geworden, daß die aus den größeren Städten des Gaues Hannover zusammenkommenden Sangesbrüder durch gemeinsame Chorlieder die der Geselligkeit gewidmeten Stunden verkürzen; ebenso oft wurde seitens der Beteiligten auch der Wunsch laut, einmal eine kollegiale Zusammenkunft im größeren Stile zu veranstalten. Dießem Wunsche wurde nun durch eine Einladung des Braunschweiger Gutenbergs an die hannoversche Typographia greifbare Gestalt gegeben. Wie sehr damit einem „dringenden Bedürfnisse“ abgeholfen wurde, zeigte die wohl kaum vorher erreichte Beteiligung von 250 Personen (darunter 97 aktive Sänger), welche sich in der Person des 22. Juli am Bahnhofs einfinden, um der nahegelegenen Nachbarezidenz einen Besuch abzustatten und mit den dortigen Kollegen einen Tag, der echten Kollegialität gewidmet, zu verleben. Zwar war die frühe „Aufsichtung“ manchen wohl recht schwer geworden, man sah es ihnen an, aber das aufgestellte Tagesprogramm ließ eine Einschränkung nicht zu. So langten wir denn schon kurz vor 7 Uhr auf dem herzoglichen Bahnhofs an, der zwar eine Einfahrt, aber keine Ausfahrt hat. Nach gegenseitiger Begrüßung übernahmen die Braunschweiger Kollegen die Führung und nun ging's in langsamem Zuge durch den südsüdlichen Teil der Stadt, hinaus zu dem schön gelegenen Knüppberge. Hier entwickelte sich bald ein reges Leben, jeder war zunächst für sein leibliches Wohl besorgt, so gut es eben ging. Mitten in diese Tätigkeit hinein erklang die sonore Stimme des Vorsitzenden vom Braunschweiger Gutenbergs, der mit seinen Sängern das Pöbium bestiegen hatte, um hier offiziell den Hannoveranern einen Willkommengruß zu entbieten; seine sympathisch aufgenommenen Worte klangen aus in eine Ehrung des Braunschweiger Komponisten Abt, dessen Lied „Sonntagmorgen“ bald darauf stimmungsvoll vom Gutenbergs intoniert wurde, dem noch eine andre Komposition folgte. Nachdem nun auch die Typographia zwei Chöre zum Vortrage gebracht, wurde allmählich zum Ausbruche in drei Gruppen gerufen und zurück ging's durch den westlichen Teil der Anlagen wieder dem inneren Stadtgebiete zu, woselbst sich die drei Gruppen im Wilhelmsgarten wieder zu einem Frühlingsgruppen vereinigen (wenigstens soweit sie nicht unterwegs verloren gegangen waren). Eine gemeinschaftliche Mittagstafel vereinigte einen großen Teil der Teilnehmer in der Hohenortshäufte; hier brachte das Soloquartett der Lieberfabel einige Lieder zu Gehör, die beifällig aufgenommen wurden. Nach dem Mittagessen zwanglose Besichtigung der übriggebliebenen Sehenswürdigkeiten. Wohl in zarter Rücksichtnahme auf den des Schattens völlig entbehrenden Konzerthausgarten hatte die Sonne nachmittags beschelben ihr Angesicht verschüllt, was übrigens von den nach 4 Uhr allmählich sich dort einfindenden Kollegen und deren Damen angenehm empfunden wurde. Die Heplandsche Kapelle wetteiferte nun mit den beiden genannten Sängersöhnen, um die noch zur Verfügung stehenden Stunden so angenehm wie möglich zu gestalten; der sich dem Konzerte anschließende Fußball sorgte dafür, daß die nimmer müde Jugend zu ihrem Rechte kam, während die älteren Jahrgänge sich auf ihre Weise vergnügten, wozu der vom Wirte gelieferte Stoff sein Teil beitrug. Mitten in diese Tätigkeit hinein schlug die Abschiedsstunde, die die Hannoveraner zum Aufbruche gemahnte. Am Bahnhofs noch ein Abschiedsschoppen, ein Händedruck und das Dampfroß führte uns wieder den heimatischen Penaten

zu. Uff, das war ein langer Tag! Aber die Erinnerung daran wird den Beteiligten noch lange im Gedächtnisse bleiben, wie Lieberfater Kanowsky in seiner Abschiedsrede ausführte, und damit ist dann auch der Hauptzweck solcher Sängersfahrten erfüllt: die Verbandskollegen einander menschlich näher zu bringen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken und zu fördern. Uns liegt nur noch ob, den Veranstaltern dieser Feier auch an dieser Stelle unsern Dank abzustatten.

München. Am 28. Juli hielt der hiesige Ortsverein sein diesjähriges Johannisfest in den Räumen des „Koncerthaus Dresler“ ab. Nach der vom Gesangverein Typographia vorgetragenen „Festhymne“ von Schweigert-Krahl betrat der Festredner des Abends, Kollege Seig, das Pöbium. Er schilderte, auf den Zweck der Johannisfeste eingehend, den Werdegang von Gutenbergs Erfindung, durch die er den in der Finsternis der Unwissenheit befindlichen und dadurch getriebenen Teil der Menschheit den Weg zur Befreiung öffnete. Uebergehend auf das Leben im Verbandsverband verweist er auf dessen 40jähriges Bestehen und schilderte in überzeugender Weise die Wirnisse und Drangsale, welche die Organisation zu manchen Zeiten durchzukämpfen hatte. Wenn nun jetzt der Verband der Buchdrucker an der Spitze aller Organisations steht, so hat er dies außer seinen Vorkämpfern wie Hätel usw. zum Teile seinen humanitären Einrichtungen zu verdanken. Daß der Verband von jeher war, was man von ihm erhoffte, ein Schutz und Hort für alle unter seiner Flagge stehenden Kollegen, beweist am besten die Tatsache, daß in München nahezu 100 Kollegen über 25 Jahre dem Verbandsangehöre. So sind noch zwei Gründungsmitglieder unter uns, die Kollegen Beukert und Bötsch (1866). Außerdem sind es noch folgende Kollegen (die Zahl hinter dem Namen ist das Eintrittsjahr): M. Ernst, E. Leven, J. Weber (1867), M. Furtner (1868), U. Maris (1869), F. Kiehammer, G. Sillkner (1870), F. Oberl (1871), U. Dobner, F. Kasten, F. Meßler, W. Reinhardt, R. Seeländer, M. Spiger, R. Wöhlhauf (1872), G. Golling, F. Mair, J. Schmidt (1873), F. Sante, R. Wegmeier, E. Reichenbach, U. Schniger, K. Stefanowski (1874), R. Gerber, G. König, R. Maxstadt, M. Osterhuber, J. Schramm, G. Wagner, W. Wengenmayr, S. Wunderer (1875), F. Döschler, F. Hauptelshofer, J. Sittner, F. Müller, R. Reichenbach, U. Rouenhoff, J. Schöber, R. Wimer (1876), G. Blödingner, R. Diebel, K. Lipp, M. Neumayer, J. Offmann, J. Settele, F. Zimmermann (1877), F. Albinus, M. Bernsdorf, F. Bauer, U. Fict, E. Rof, J. Schöffler, J. Schauer, R. Schiefer, U. Victor, K. Wöigt, J. Walb (1878), B. Geisler, R. Gigenbach, J. Goller, M. Bierheimer, W. Watauschek, J. Simon, F. Springer, Th. Schäffler (1879), K. Jentz, S. Hieber, G. Maier I., C. Mayer, F. Müller, U. Bartholme, C. Ott, F. Rieder, J. Roedter, W. Schlegel, A. Schwertschläger, J. Uhl, G. Wendel (1880), J. Appell, R. Weyer, F. Cuppeller, G. Epple, B. Hornig, H. Pöbel, G. Roppen, U. Krach, J. Mayer, U. Seidenberger, U. Schmidtlehner, G. Schröbl, Schuniglen, G. Staubig, M. Weder, J. Werner, M. Westermayer, W. Widenmann (1881). Zum Schlusse seiner Rede, welche mit großem Beifalle aufgenommen wurde, brachte Seig ein Hoch auf den Verband aus, in das die Anwesenden begeistert einstimmten. Unterdesse waren verschiedene Depeschen eingelaufen (so u. a. vom erkrankten Kollegen Bötsch) und gab Kollege Döschling von deren Wortlaut Kenntnis. Außer den vorzujähligen Darbietungen des Gesangvereins Typographia boten die Kapelle Niklas sowie die Münchener Sänger ihr bestes. Kollegiales Zusammengehörigkeitsgefühl und die bekannte Münchener Gemütlichkeit hatten dazu beigetragen, das Fest zu dem zu machen, was es sein soll, eine Subjugation unsers Urmeysters Gutenberg und ein Ansporn zu weiterem Wirken im Sinne unsrer Organisation. Erwähnenswert sind noch die fauber ausgeführten Drucksachen, welche in anerkannter Weise von der Bayerischen Druckerei und Verlagsanstalt gratis hergestellt wurden.

München. (Maschinenmeisterverein.) Der am 23. Juni abgehaltenen Versammlung, in welcher jedoch die Allgemeinheit interessierende Angelegenheiten nicht erörtert wurden, folgte am 8. Juli die Feier des 23. Stiftungsfestes, das, wie fast alljährlich, in der nächsten Umgebung Münchens gefeiert wurde. Das diesjährige Stiftungsfest fand in Gauting statt und erfüllte zugleich den Zweck, unsere Mitglieder auf dem Gebiete der Papierbereitung zu unterrichten, indem am Vormittage die Besichtigung der dortigen Papierfabrik von Dr. Härlin & Söhne stattfand. In zuvorkommender Weise ließen die Besitzer die Fabrik extra für den Sonntag in Betrieb setzen. Zu dieser Besichtigung hatten sich die Kollegen sehr zahlreich, zum Teile mit ihren Angehörigen, eingefunden. Unter fachkundiger Leitung wurden in sechs Abteilungen die Betriebsräume mit großem Interesse besichtigt. Auch hier an dieser Stelle sei nochmals den Herren Besitzern wie auch den Betriebsleitern für die Mithewaltung und das in so reichem Maße Dargebotene unser bester Dank ausgesprochen. Nur zu schnell vergingen die Nachmittagsstunden, wo durch Konzert, Tanz usw. den Anwesenden reichliche Unterhaltung geboten wurde. So vollständig wie sich hier die Kollegen eingefunden hatten, so verhältnismäßig minimal war der Besuch der am 21. Juli abgehaltenen halbjährlichen Generalversammlung. Es wäre sehr am Plage, wenn die Kollegen nicht bloß die Vergnügungen, sondern auch die Versammlungen besuchen und bei der ersten Arbeit mit helfen würden. Dem Berichte des Kassierers war zu entnehmen, daß der Kassenbestand trotz der in letzter Zeit gemachten größeren Ausgaben ein günstiger ist. Unter „Vereinsangelegenheiten und Freigekosten“ waren verschiedene Fragen eingelaufen, über welche sich eine sehr

lebhaft Debatte entspann. Zum Schlusse erluden wir nochmals die Kollegen, fleißigere Versammlungsbesucher zu werden, da doch nun auch die Ventilationsangelegenheit erledigt und damit eine Ausrede weniger vorhanden ist.

r. Riga. Nach wiederholten Verhandlungen mit den Prinzipalen und langen Zuwarten der Gehilfen ist es nun doch zum Ausbruche wegen einiger Punkte des Tarifentwurfes gekommen. Das Buchdruckerwerk der baltischen Provinzen ging seit einer Reihe von Jahren in auffallender Weise zurück; eine mangelhafte Entlohnung der Gehilfen, eine ungeheuerliche Lehrlingszucht (17 Lehrlinge bei 4 Gehilfen waren keine Seltenheit) und Hand in Hand damit eine gefährliche Schmutz- und Schleuberkonturierung brachten eine derart graue Entwertung der Buchdruckerzeugnisse, daß selbst Prinzipale zur Einsicht kamen und diesen Zuständen ein Halt gebieten wollten. Diesen Umständen und dem Drängen der Gehilfen war es darum zu danken, daß im Frühjahr 1905 eine in beschiedenen Grenzen gehaltene Vereinbarung über eine Lehrlingskassa, ein Lohnminimum und die neunstündige Arbeitszeit zustande kam. Es wurde aber auch weiter beschlossen, eine zu wählende Tarifkommission mit der Ausarbeitung eines allgemeinen Tarifes zu betrauen. Beschäftigt nun das letztere auch und darf den Gehilfen nachgerühmt werden, prompt gearbeitet zu haben, so ließen sich andererseits die Prinzipale recht viel Zeit zur Entschleunigung, ja der von den Gehilfen unter Anführung an den deutschen und österreichischen Tarif entworfenen und im November v. J. den Prinzipalen unterbreitete Tarifentwurf konnte erst nach wiederholtem und energischem Drängen im Juni dieses Jahres zu gemeinsamer Beratung kommen. Hier wurde nun der mehr denn 60 Paragraphen enthaltende Tarif durchgenommen und im allgemeinen auch eine Verständigung erzielt, nur vier Positionen — darunter im besondern die Forderung eines achtstündigen Arbeitstages während der Monate Mai, Juni und Juli — fanden die Zustimmung der Prinzipale nicht. In einer am 15. (2.) Juli tagenden Versammlung der Gehilfen beauftragte der Vorstand eine spätere Erledigung der noch kritischen Punkte, ein Teil der Versammlungsbesucher trat für die Gewährung von sechs Tagen Urlaub an Stelle des Achtstundentages während der genannten Monate ein, die große Mehrheit aber entschied sich für die gemachte Vorlage, welche letztere denn auch den Prinzipalen nochmals mit dem Bemerkten zugelandet wurde, dies Ultimatum bis Freitag den 20. (7.) Juli beantworten zu wollen. Der bemühenswerten Tätigkeit der Gehilfen trat nun eine starke Hartnäckigkeit der Prinzipale entgegen, ja der rein wirtschaftlichen Bewegung der Gehilfen wurden seitens der Unternehmern politische Motive untergehoben und diese damit zu misfretieren gesucht; am meisten Aufsehen erregte aber das tariffeindliche Verhalten der demokratischen Parteiblätter. Der Kampf war unter diesen Umständen unvermeidlich und am 23. (10.) Juli traten die Gehilfen in den Ausstand. Fünf Zeitungen gaben ihren Abonnenten mittels lithographierten Zettels bekannt, daß sie „infolge eines allgemeinen Buchdruckerstreiks genötigt seien, ihr Erscheinen bis auf weiteres einzustellen“, nicht einmal der zur selben Zeit erschienenen Niklas des ruffischen Kaisers, die Dumaauflösung betreffend, konnte gesetzt werden, ein gleichfalls lithographiertes Extrablatt der „Baltischen Post“ gab diese zartliche Entschleunigung den Riganer Bürgern bekannt. 8 Buchdruckerinnen (von 32 am Orte) haben bisher die Gehilfenforderungen anerkannt, worauf daselbst die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte. Leider wird die Mehrheit der Prinzipale von einigen Scharfmachern mittels Drohungen auf Kreditentziehung, mit Sichtwechseln und dergleichen in Schach, und eine selbst von vielen Prinzipalen gewünschte Verständigung hintangehalten. Wünschen wir den kämpfenden Kollegen besten Erfolg!

Der Artikel in Nr. 85 des „Korr.“ aus Köln beruht zum weitaus größten Teile auf Unrichtigkeiten. Innerhalb der Zahlstelle Köln des Christlich-graphischen Verbandes ist überhaupt kein Beschluß zugunsten des Anschlusses des Gutenbergsbundes an den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften gefaßt worden. Ich persönlich habe erklärt, daß ein solcher Anschluß gar nicht zweckdienlich sei. Ich betonte, daß wir es gerade so machen sollten wie der Buchdruckerverband, und den sich bei uns einzeln meldenden Blinden die Aufnahme nicht verweigern. Den Gutenbergsbund als Sonderorganisation dem Gesamtverbande anzuschließen, halte ich für verfehlt. Dann beschäftigt sich der Artikelschreiber mit meiner politischen Betragenheit. Wenn ich früher einmal andere Ansichten hatte, und diese wechselte, so habe ich dasselbe getan, was andere Herren, denen man dieses als „Verdienst“ anrechnen, auch getan. Von einem plötzlichen Abschwanken kann auch durchaus keine Rede sein. Erst ein tieferes Studium der Ziele der Sozialdemokratie ließ mich erkennen, daß es sich bei derselben mehr um Schein als um Wahrheit handelt. Auch die Äußerungen des Berichterstatters bezüglich Beschimpfungen der katholischen Kirche und deren Weltliche muß ich in der dargestellten Form entschieden für unwahr erklären. Schon aus dem einfachen Grunde, weil ich mich zu der damaligen Zeit in religiösen Sachen sehr passiv verhielt. In bezug auf die Äußerung, ich „spekuliere auf den Posten eines Arbeitersekretärs“ ist der Entsender sehr auf dem Holzwege. Die Teilnahme an dem volkswirtschaftlichen Kurfus in W.-Gladbach gibt durchaus nicht die Berechtigung, als Arbeitersekretär berufen zu werden. Die weiteren Auseinandersetzungen werde ich an der richtigen Stelle aufnehmen.

Köln. Karl Schulz.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zum Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 90.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich.

Leipzig, den 4. August 1906.

Anzeigen kosten: die Kompaletzeile 25 Pf.;
Versammlungsanzeigen u. Arbeitsmarkt 10 Pf.

44. Jahrg.

Rundschau.

Die Herren Kassierer der Gau- usw. Vereine, auch diejenigen der Sparten werden höflichst ersucht, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich die Jahresberichte pro 1905 an die Geschäftsstelle des „Korr.“ einzusenden. Da wie alljährlich (s. Nr. 136 des „Korr.“ von 1905) diese Geschäftsberichte zu einer statistischen Arbeit teilweise Verwendung finden sollen, so wollen auch besonders die Orts- und Spartenvereine — über deren Ausgaben in den Gauberichten keine oder nur mangelhafte Aufzeichnungen gemacht sind — uns baldigst spezialisierte Angaben darüber zusenden!

Ferien! Die Firma H. Kühner in Eisenach („Eisenacher Tagespost“) bewilligte unter Fortzahlung des Lohnes Ferien: bei einjähriger Tätigkeit zwei Tage, bei zweijähriger Tätigkeit vier Tage, bei dreijähriger Tätigkeit sechs Tage. Bessere Kategorie erhält außerdem einen Ferienzuschuß von 10 Mk.

Für die ausgesperrten Lithographen und Stein drucker bewilligten ferner: Bamberg 20 Mk., Dnabrück 30 Mk., Wschersleben 28,50 Mk. (davon durch Sammel listen 18,50 Mk.), Eisenach 20,45 Mk., Arnstadt 5 Mk., Würzburg 100 Mk., Stuttgart 420,45 Mk. (durch Sammel listen, darunter 20 Mk. vom Schriftgießerverein), Wörlingen 5 Mk., Ellwangen 5 Mk., Feuerbach 10 Mk., Wöppingen 22,20 Mk., Heilbronn (2. Rate) 25 Mk., Rützingen 2,50 Mk., Oberndorf 5 Mk., Ravensburg (2. Rate) 10,25 Mk., Reutlingen 10 Mk., Tübingen 28,20 Mk., Ulm 31,20 Mk., Weinsberg 1 Mk., Glogau 32,60 Mk. (darunter durch Sammlung 7,50 Mk.), Memel 10 Mk., Rattowitz 30 Mk., Jena 44,65 Mk. (durch Sammel listen). — Extrasteuern ferner ein: Glogau 15 Pf., Halberstadt 10 Pf., Siegen 10 Pf., Wanz-Bilhelmshaven 10 Pf.

Den ausgesperrten Buchbindern übermessen: Wschersleben 28,50 Mk. (davon durch Sammel listen 18,50 Mk.), Würzburg 28 Mk., Stuttgart 1320 Mk. (1000 Mk. aus der Kaufasse, Mitgliedschaft Stuttgart 300 Mk. und Schriftgießerverein 20 Mk.), Glogau 32,60 Mk. (darunter durch Sammlung 7,50 Mk.), Heilbronn 100 Mk., Ravensburg 10,20 Mk., Rattowitz 28 Mk., Jena 33,25 Mk. (durch Sammel listen). — Extrasteuern führten ferner ein: Siegen 10 Pf.

Stumpffinn! Die „Raußische Tribüne“ schreibt in einer Besprechung des dieser Tage abgehaltenen christlichen Gewerkschaftskongresses in Breslau: „Noch heute gehört (wir sagen leider!) ein großer Prozentsatz der in den freien Gewerkschaften Organisierten nicht der sozialdemokratischen Partei als Mitglied an, sogar ein Resthäufchen in einer „sozialdemokratischen“ Gewerkschaft, noch dazu in führender Stellung möglich.“ — Auf jeden Fall wirkt diese Methode der Propaganda für die Partei sehr sympathisch und nachhaltig bei unseren Kollegen, denen damit indirekter Arbeiterverrat zum Vorwurfe gemacht wird, weil sie Resthäufchen in seiner führenden Stellung im Verbands belassen. Natürlich lohnt es sich nicht, gegen die oberherrlichen Unwandelungen jenes Gewerkschaften zu polemisieren; der gute Mann mag einmal erst recht gründlich sein wohlgetroffenes Konterfei auf demilde zu Seite 584 des „Goldenen Buches der Lebensweisheit“ studieren.

Die Firma Franz Stein Nachf., Hausen & Co. in Saarlouis sucht bekanntlich „tariffreie“ Buchdrucker-Gehilfen. Ein Kollege in Stendal erhebt eine Offerte ein und erhielt darauf von genannter Firma folgendes Angebot: „Ihre wertere Offerte sagt uns zu. — Um späteren Unannehmlichkeiten vorzubeugen, bemerken wir Ihnen, daß wir nur dem Verbande fernstehende, gewissenhafte und ruhige Gelehrer einstellen wollen. Solchen Mitarbeitern stellen wir bei guten Leistungen eine angenehme und dauernde Stellung in Aussicht. Als Lohn offerieren wir Ihnen das sogenannte Tarifminimum mit 1 Mk. Aufschlag. Ihrem gebl. telegraphischen Bescheid sehen wir entgegen, ob Sie unter den angebotenen Bedingungen die Stellung als Zeitungs- bzw. Werkschreiber annehmen wollen und wann Sie ehestens eintreten könnten. Wir werden Ihnen alsdann sofort telegraphisch unsere eventuelle Engagementsaufgabe machen.“ — Der Firma muß das Feuer recht sehr auf den Nägeln brennen, weil sie alles auf dem telegraphischen Wege abmachen will. Und außerdem versteift sie sich sogar auf eine Bezahlung mit 1 Mk. über „das sogenannte Tarifminimum“, sagt aber dem betreffenden Kollegen nicht, was sie in einer Einkarte an einen andern Bewerber in Stendal betont, daß der Lohn nur pro Arbeitstag bezahlt wird, somit die Feiertage nicht bezahlt werden, wodurch der Lohn wieder unter das „sogenannte Tarifminimum“ herabgeht. Wünschen wir, daß im Interesse der Arbeitnehmer sich kein Geissele dazu hergibt, jenen „tariffreien“ Druckereien

und damit Herrn Dr. Tille die Verfolgung ihrer Pläne möglich zu machen.

Die Handelsdruckerei Kay in Mannheim, bei der das gesamte Seher- und Druckerpersonal die Kündigung eingereicht hat, scheint bei ihrer Suche nach einem neuen Personale wenig Glück zu haben, wie folgender Brief beweist, den wir wörtlich wiedergeben: „Geehrter Herr Kollege! Da uns unsere organisierte Seher- und Drucker ohne Grundangabe gekündigt haben, suchen wir dringend Ersatz zum baldigen Eintritte (auch Nichtverbändler). Wir wären Ihnen daher außerordentlich dankbar, wenn Sie uns auf unsere Kosten, eventuell telegraphisch, geeignete Leute zuweisen oder uns über deren Adresse unterrichten wollten. Hochachtungsvoll Handelsdruckerei Kay.“ (Unterschrift unleserlich). — Daß ein ganzes Personal ohne Grundangabe kündigt, ist wohl ausgeschlossen, denn so wohl geht es den Gehilfen heutzutage nicht, daß gleich ganze Personale in der Provinz aus purem Uebermut die Arbeit niederlegen. Herr Kay hat sich aber in seinem Schreiben verrechnet. Der Adressat ist nicht mehr Prinzipal, sondern Gehilfe und Verbandsmitglied, und wird Herrn Kay alles andere, bloß keine Gehilfen zuweisen.

Die Handwerkskammer in Freiburg i. Br. hat sich auf Aufforderung des Ministeriums hin, ein Gutachten über die Lehrlingsfrage im Buchdruckgewerbe abzugeben, dahin ausgesprochen, daß die von der Handwerkskammer befragten Gewerbevereine, Gewerbetreibende und die Beteiligten im Gewerbe (Prinzipale und Gehilfen) die gesetzliche Regelung der Lehrlingsverhältnisse im Buchdruckgewerbe als wünschenswert bezeichnet hätten. „Auf Grund dieser Verurteilungen“, sagt die Handwerkskammer, „find wir in der Lage, dem gestellten Antrage unsere Zustimmung zu erteilen.“

Zur Buchbinderbewegung. Der Kampf im Buchbindergewerbe darf nun definitiv als beendet betrachtet werden. Die Arbeitsaufnahme ist nun in Leipzig, Berlin und Stuttgart erfolgt. In letzterer Stadt hatten bekanntlich die Gehilfen die Fortsetzung des Streits beschlossen, aber nach den neuesten Mitteilungen ist dieser Beschluß durch eine neuerliche Versammlung wieder umgestoßen worden. In einer am 31. Juli abgehaltenen Versammlung der Aussperrten wurde nach langen heftigen Debatten beschlossen, die Arbeit vorläufig wieder aufzunehmen. Der Beschluß wurde mit 424 gegen 99 Stimmen gefaßt. Maßgebend für die Mehrzahl der Aussperrten war dabei die große Zahl der Arbeitswilligen in Berlin und Leipzig, die den dortigen Kollegen die Fortführung des Kampfes sehr erschwerte.

Muß sich der Arbeiter im Zeugnisse den Streikvermerk gefallen lassen? Wir lesen darüber in der „Leipziger Volkszeitung“: Diese Frage ist vom Gewerbegerichte sowohl als vom Landgerichte in Alneburg — bejaht worden. Einem Monteur, der sich nach zehnjähriger Tätigkeit bei der Firma einem Streik der Arbeiter anschloß, wurde ins Zeugnis vermerkt, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt sei, weil sich der Monteur einem Streik angeschlossen habe. Der Arbeiter verlangte die Beseitigung dieses Vermerkes, weil ihm das in seinem späteren Fortkommen hindern könne. Die Besagte wendete aber ein, daß es für die Führung des Arbeiters „charakteristisch“ sei, daß er sich nach zehnjähriger Tätigkeit ohne weiteres einem Streik angeschlossen habe. Da das Zeugnis wahrheitsgetreu ausgestellt werden müsse, halte sie sich für „verpflichtet, diese für die Führung des Klägers bezeichnende Tatsache im Zeugnisse anzuführen“. Und die Gerichte teilten diese sonderbare Ansicht und führten „begründend“ aus, daß es dem Arbeitgeber frei stehen müsse, Tatsachen anzuführen, aus denen der „dem das Zeugnis vorgelegt wird,“ sich sein Urteil selbst bilden kann“. Und die Tatsache, daß der Arbeiter sich nach zehnjähriger Tätigkeit in einem Betriebe einem Streik anschlechte, lasse einen Schluß auf die Führung des Arbeiters zu. Nach § 113 der Gewerbeordnung darf ein Zeugnis nicht mit Merkmalen versehen sein, die den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Das Gesetz will also den Arbeiter sogar dagegen schützen, daß er durch geheime Merkmale auf dem Zeugnisse am Fortkommen gehindert werden soll. Die hochgelahrten Richter malträtieren aber den § 113 so lange, bis sie herausgestiftelt haben, daß es sich im vorliegenden Falle „nicht um ein geheimes Merkmal“ im Sinne dieses Paragraphen handelt. Sie wollen damit offenbar sagen, daß eine sichtbare Brandmarkung der Arbeiter auf den Zeugnissen selbstverständlich zulässig sein soll. Das wäre so ganz nach den Wünschen der Scharfmacher von den Unternehmerverbänden, denn sie würden dadurch der „Notwendigkeit“ der Führung schwarzer Listen entgehen. Vorläufig darf man aber wohl noch hoffen, daß die Urteile der Alneburger Gerichte, die doch nur auf einem belagerten Rechtsirrtume basieren, Ausnahmen bleiben und daß alle anderen Gerichte sich zu einer andern Anschauung aufschwingen werden.

In Halle a. S. wurde der Redakteur Mollenhuth vom „Volksblatt“ wegen Verleumdung eines Gutsbesizers zu vier Wochen Gefängnis verurteilt.

In der Stadt und im Kreise Siegen sind die organisierten Maurer in den Ausstand getreten. Den 369 Streikenden stehen annähernd 700 Arbeitswillige gegenüber, die sich einen eignen „Verband“ gründen wollen. Das „Siegener Volksblatt“ des Verbands- und Tarifgegners Emil Bommert tut ihr Möglichstes, den Arbeitern den Kampf um eine Verbesserung ihrer Lebenslage zu erschweren.

Schulverband der Papierindustriellen in Frankreich. Infolge des noch anhaltenden Ausstandes im Buchdruckgewerbe Frankreichs sind auch die Papierindustriellen geschädigt worden. Sie sinnen deshalb in gewohnt mechanischer Weise auf Abhilfe. Die „Papierzeitung“ berichtet nämlich darüber: Da solche Arbeitersstände auch in Papierfabriken vorkommen können, wurde angeregt, nach Muster anderer Industrien einen Schulverband der Arbeitgeber zu gründen, welcher dem einzelnen Arbeitgeber zu Hilfe kommen soll, sobald er von seinen Arbeitern ohne berechtigten Grund mit Streik überzogen wird. Mehrere Fabrikanten empfahlen einer besondern Bund der Papierfabrikanten zu gründen. Jedes Mitglied soll z. B. nach jeder Papiermaschine 500 Fr. einzahlen, und der Bund soll mit den so gewonnenen Mitteln, etwa 500000 Fr., den zu Unrecht bebrängten Fachgenossen beifpringen können. Diese Anregung wurde einstimmig angenommen und der Vorstand beauftragt, der nächsten Versammlung entsprechende Vorschläge zu machen. Ferner wurde empfohlen, statt der Zahl der Maschinen den Wert der Erzeugung als Maßstab für die Beiträge zu benutzen.

Dem englischen Gesetze, die Gewerkschaften betreffend, soll folgendes Amendement eingefügt werden: „Ansprüche auf Schadenersatz gegen Tradesunions oder gegen einzelne Mitglieder für Vertreter derselben oder gegen die Gesamtheit der Mitglieder wegen einer unrechtmäßigen Handlung, von der behauptet wird, daß sie in Namen, beziehungsweise zugunsten der Gewerkschaft begonnen wurde, soll bei keinem Gerichtshofe anhängig gemacht werden können.“

Englische Streits und Aussperrungen im Jahre 1905. Darüber wird auf Grund amtlicher Angaben der „Leipziger Volkszeitung“ geschrieben: „In den fünf Jahren 1901 bis 1905 kamen pro Jahr durchschnittlich 495 Konflikte vor, die 166000 Arbeiter betrafen, gegen einen Jahresdurchschnitt von 793 Konflikten mit 22500 Arbeitern im Jahresmittel 1896 bis 1900. Im einzelnen zeigten die letzten fünf Jahre folgendes Bild der Zahl der Konflikte, der Betroffenen Arbeiter und der verlorenen Arbeitsstage:

Jahr	Konflikte	Arbeiter	Tage
1901	642	179546	4142287
1902	442	256667	3479255
1903	387	116901	2338668
1904	355	87208	1484220
1905	358	93503	1470189

Daran waren Arbeiter aus folgenden Industriezweigen beteiligt:

Jahr	Bergbau	Dauergewerbe	Maschinenindustrie	Textilindustrie
1901	103318	9797	11393	16609
1902	207095	5356	7598	16708
1903	60029	3663	15806	9458
1904	44778	8697	7686	13048
1905	40448	6637	9600	15786

Die Ergebnisse der im Berichtsjahre ausgefochtenen Konflikte fielen in großen und ganzen zugunsten der Unternehmern aus, wie aus folgender, auf das Berichtsjahr 1905 sich beziehende Tabelle hervorgeht, wobei die Zahlen die der Arbeiter sind:

Ursachen des Konfliktes:	Es erbeiten zugunsten der Arbeiter		durch Kompromiß
	zugunsten der Arbeiter	zugunsten der Unternehmer	
Für Lohnherabsetzung	2517	4038	6693
Gegen Lohnherabsetzung	1606	4264	5462
Bohnfragen	1942	2835	8803
Insgesamt Lohnkonflikte	6155	11137	20958
Arbeitsstunden	1307	629	1209
Wegen Beschäftigung bestimmter Personen	1052	2553	2746
Andere Arbeitsbedingungen	319	3026	2201
Gewerkschaftswesen	7869	1358	150
Verschiedene Ursachen	—	4240	200
Insgesamt 16702	22943	27461	

Unentschieden oder unbestimmt blieben 487 Lohnkonflikte und 57 verschiedene Konflikte. Das heißt: von den 38737 Arbeitern, die wegen Lohnfragen in Konflikt gerieten, hatten 16 Proz. Erfolg, 29 Proz. keinen Erfolg, 54 Proz. unterwarfen sich einem Kompromisse. Im Kampfe um die Arbeitszeit und um die Anerkennung der Organisation waren die Arbeiter erfolgreicher. Im ganzen hatten nur 24,7 Proz. der Arbeiter Erfolg, wenn man von den Kompromissen absieht.“

Gestorben.

In Altenburg am 28. Juli der Seher Stefan Tri-
lovski, 57 Jahre alt.
In Wschaffenburg am 31. Juli der Seher Artur
Matthias aus Lützen, 21 Jahre alt.
In Wajel der Seher Otto Schulze aus Borna,
24 Jahre alt - Blinddarmentzündung.
In Briesen am 24. Juli der Buchdruckereibesitzer
Paul Gonschorowski, 59 Jahre alt.
In Graal (Medlenburg) am 30. Juli der ehemalige
Seher (zuletzt Ortskrankentafelbeamter) Bernhard Böse
aus Burg bei Magdeburg, 56 Jahre alt - Lungenleiden.
In Gütersloh am 23. Juli der Drucker Chr. Hyl-
brod, 87 Jahre alt.
In Hamburg am 28. Juli der Seher Wilhelm
Kittlof, 71 Jahre alt - Schlaganfall.
In Leipzig am 31. Juli der Drucker Emil Oskar
Köhler, 28 Jahre alt.
In München am 28. Juli der Seher Franz Blum
von da, 23 Jahre alt - Lungenleiden.
In Wien am 17. Juli der Seher Louis Schwabe,
62 Jahre alt; am 19. Juli der Seher Franz Duschet,
32 Jahre alt.

Briefkasten.

F. H. in Kolmar: F. Ruße, Berlin SO 16, Engelauer 1b.
- Nach Giesfeld: Braucht nicht angemeldet zu werden.
- G. W. in Berlin: Ihren Artikel können wir nicht auf-
nehmen, auch nicht in seiner abgedruckten Form.
- P. St. in Radolfzell: Ein solcher Artikel ist bei uns
nicht eingegangen. - H. L. in Götting: Ihrem Wunsch
ist Rechnung getragen. Gruß! - F. C. in L.-D.: Uns
nicht bekannt, fragen Sie doch dort an, wo Sie den Pro-
spekt gefunden. - G. R. in Sterkrade: Für uns ist § 36
des Tarifes maßgebend, den Sie neben der Note auf
Seite 115 des Tarifkommentars beachten wollen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 5, III.
Wittenberg. Der Seher Willy Scheller, geboren
am 2. Oktober 1882 zu Leipzig, wird aufgefordert, seine
Karte umgehend einzusenden, andernfalls Ausschluß erfolgt.
Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen
sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an
die beigelegte Adresse zu richten):
In Wiberach a. R. der Schweizerdegen Laver
Luzenhofer, geb. in Pfeffenhausen (Bayern) 1886,

ausgel. in Obergünzburg 1903; war noch nicht Mit-
glied. - In Heilbronn der Drucker Albert Weis-
mann, geb. in Tübingen 1888, ausgel. in Heilbronn
1906; war noch nicht Mitglied. - Karl Knie in Stutt-
gart, Jacobstraße 16, p.
In Duisburg-Ruhrort der Drucker Johannes
Sósnowsky, geb. in Weck 1886, ausgel. in Duisburg-
Ruhrort 1906; war noch nicht Mitglied. - A. H.
Kunze in Duisburg-Hoßfeld, Wanheimerstraße 145.

Arbeitslosenunterstützung.

Hauptverwaltung. Die Herren Verwalter wollen
dem Seher Jdebons Hoppenrath aus Greifswald mit-
teilen, daß die auf der Lour Ansbach-Schwab.-Hall ver-
loren gegangenen Papiere gefunden und nach hier ein-
geschickt sind. H. möge seine Adresse angeben, damit ihm
die Invalditätskarte, Privatbriefe usw. wieder zugestellt
werden können.

Frankfurt a. M. Der Drucker R. Raim. Rübenack
aus Leipzig-Stötterich (Hauptbuchnummer: 57 707) verlor
hier angeblich seine ihm vom 2. August ausgestellte Reise-
legitimation. Es wurde ihm eine neue ausgestellt mit
der Bezeichnung „Duplikat“. Die angeblich verloren ge-
gangene wird hiernit für ungültig erklärt.

Freiburg i. B. Dem Seher Bernh. Rigling (Oberrhein
1128, Hauptbuchnummer 37 489) ist sein Buch abhandlen ge-
kommen und wurde demselben ein neues Buch (Ober-
rhein 1701) ausgestellt. Ersteres wird für ungültig er-
klärt und ist bei etwaigem Vorgehen abzunehmen und an
die Hauptverwaltung in Berlin SW 29, Chamisso-
platz 5, einzusenden.

Verammlungskalender.

Frankfurt. Verammlung heute Sonnabend den 4. August,
abends 9 Uhr, im Vereinslokale „Restaurant Zinnhut“.
Greifswald. Schriftl. - u. Sprecherversammlung
Sonntag den 5. August, vormittags 10 1/2 Uhr, im
heiligen „Gewerkschaftshaus“, Zimmer 5.
Dortmund. Bezirksversammlung Sonntag den 26. August
in Schwerte. Anträge sind bis zum 16. August an den
Bezirksvorsitzenden H. Schippers in Dortmund, Braun-
schweigstraße 27, einzureichen.
Essen. Verammlung heute Sonnabend, abends
8 1/2 Uhr, im Vereinslokale Neuhäuser, Schilderstraße.
Leipzig. Maschinenmeisterversammlung heute Sonn-
abend den 4. August, abends 8 1/2 Uhr, im Grinders Restau-
rant, Fischmarkt.
Hannover. Verammlung Montag den 6. August.
Herrsching. Verammlung heute Sonnabend den 4. August,
abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zum Gutenberg“ (Aug.
Kleine), Rennstraße.
Duisburg. Verammlung heute Sonnabend den 4. August,
abends 8 1/2 Uhr, in Ivers Gasthofe, am Markte.

Jena. Bezirksversammlung Sonntag den 26. August in
Rudolstadt. Anträge sind bis zum 16. August an den Vor-
sitzenden einzureichen.
Kassel. Maschinenmeisterversammlung heute Sonnabend
den 4. August, abends 9 Uhr, bei Fr. Roth, Obere Wallstr.
Königsberg i. Pr. Außerordentliche Generalversamm-
lung Sonnabend den 11. August, abends präzis 8 1/2 Uhr,
im großen Saale in „Adwigsplatz“.
Münster. Verammlung Sonntag den 11. August, abends
8 1/2 Uhr, im Restaurant Steinmann, Heidesdorferstraße.
Hildorf-Gröb. Verammlung Sonntag den 5. August,
nachmittags 2 Uhr, im Restaurant Volkmer, Hermann-
straße, Bietzenstraße.
Saarbrücken (Saar). Verammlung heute Samstag den
4. August, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale Restaurant
Krampe.

**Buchdrucker- und Schriftgießerverein im
Kronlande Salzburg.**

Salzburg. Vom 13. August ab befindet sich der
Buchdruckerlehrer im Gasthause „Zum Steintor“, Steintor-
gasse. Auszahlung dortselbst von 6 bis 7 Uhr abends
durch Kollegen Jarosch.

Baltischer Buchdruckerverband.

Riga. Infolge der hier ausgebrochenen Tarif-
bewegung werden die Kollegen ersucht, die baltischen Pro-
vinzen und im besondern Riga - wo die meisten Per-
sonale seit 23. Juli ausständig sind - zu meiden, bei
Konditionsangeboten aber unter allen Umständen Ent-
scheidungen bei F. Getumsky, Riga, Matthäistr. 48,
einzuziehen zu wollen.

**Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker.
Tariffreis I (Nordwest).**

Die tarifreuen Gehältn des Kreises I werden ersucht,
zur tarifmäßigen Neuwahl des Kreisvertreter und
zwei Stellvertreter Vorschläge bis zum 13. August d. J.
einzusenden.
Der Kreisvertreter und erste Stellvertreter müssen am
Kreisvorort Hannover wohnen, während der zweite
Stellvertreter nicht am Vorort wohnen darf. Da nun
Hamburg, Schleswig-Holstein, beide Medlenburg und
Lübeck in der Folge einen besondern Kreis bilden werden,
so ist für den zweiten Stellvertreter ein tarifreuer Gehilfe
aus Bremen in Vorschlag zu bringen.
Die Wahl findet am 20. August statt und sind
Stimmzettel von den betreffenden Verbandsvorständen
oder dem Unterzeichneten zu verlangen.
Georg Klapproth,
zurzeit Gehilfenvertreter für Kreis I.

Für Anfänger

eines Stempelschäfts oder einer kleinen Mi-
schendruckerei nicht ein mit noch fast neuen
Schleifern und Linien (Pariser System u. Söhe)
und vielen Mitteln ausgestattet. Geschäft
äußerst billig zum Verkauf. Nur geringes
Kapital erforderlich. Werte Offerten erb. unter
Nr. 560 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Gut beschaffte Maschinen (a. amt. Ver-
seilen) in Medlenburg u. gütlich. Bed.
verkauf, ev. tüchtiger Arbeiter oder Schweizerdegen
mit mindestens 1000 Mk. (zur Erwid. d. Lade-
geschäfts) als Teilhaber gesucht. Werte Off. u.
„Solldo 679“ befördert die Geschäftsstelle d. Bl.

Sichere Existenz

kann sich derjenige gründen, der die hiermit
offertierte Buchdruckerei in München mit elektr.
Betriebe, neuem Schriftmaschinenmaterial sowie neuen
Maschinen und bereits gut eingeführter Kund-
schaft übernimmt. Gesamtwert etwa 12000 Mk.,
dazu nötig 6-8000 Mk. Werte Offerten unter
Y. Z. an das Postamt 17, München, post-
lagernd erbeten. [578]

Nährigen Herren

die über ausgebreiteten Bekanntheit verfügen
und die in oder neben ihrem Berufs-Gebiet
haben, für eine alte deutsche Kneipe-Gesellschaft
Feuer- und Eintrachtsdienlichkeitsleistungen zu
vermitteln, wird Gelegenheit zu hohem **Außen-
verdienst** geboten. Werte Off. unter D. L. 298
an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Tüchtiger zweier Schweizerdegen mit 1000 Mk.
Anf. find et angen. dauernde Vertragsverh.
in e. Orte d. Bes. Brandenburg. Eintritt sofort.
W. Off. u. Nr. 581 an die Geschäftsst. d. Bl. erb.

Zwei Schriftgießer

ge sucht für Rüsternische Komplettschneid-
in dauernde Kondition. [592]
J. John Söhne, Schriftgießerei, Hamburg.

Galvanoplastiker.

Gesucht sofort tüchtige Fertigmacher
sowie Präger und Abdecker in dauernde
Stellung. Nur beste Kräfte mögen sich
melden. [577]
Neuburg & Wilms, Hamburg 8.

Mädchen

gebürt im **Unterscheiden**, sind. u. sozeit
dauernde Beschäftigung. [583]
Schriftgießerei Emil Gursch, Berlin SW 29
Cneisenaustraße 27.

Berlin.

**Wegen Nichtanerkennung des Tarifes hat das gesamte Personal der
„Allgemeinen Sport-Zeitung“, SW Friedrichstraße 231,
die Kündigung eingereicht.**
Wir ersuchen die Kollegenschaft, hiervon Kenntnis zu nehmen, und Konditions-
angebote zurückzuweisen.
Der Gauvorstand. [572]

Tüchtige Monolinefeger

werden für eine deutsche Druckerei in **Bayland** sofort gesucht. Werte Offerten unter C. P. 584
an **Haasenstein & Vogler, Leipzig**, erbeten.

**Verheirateter, in allen vorerwähnten Druck-
arbeiten tüchtiger
Maschinenmeister**

ist et in oder bei Leipzig tarifmäßige Stellung.
Werte Offerten erbeten unter F. W. 559 an die
Geschäftsstelle d. Bl.

**Perfekter Korrekturmaschinen-
führer** sucht sofort dauernde Stelle. Werte Offerten
unter A. 580 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Der „Kleine Brodhaus“

besteht aus zwei starken, auf das Gebiegsste
ausgestatteten Nachdruckern und bietet eine
Gülle der Belehrung und des Wissens. Besonders
der Buchdrucker kann durch dessen Anschaffung
seine wirtschaftlichen Verhältnisse verbessern und
ist hier nur auf die Position des Korrektors,
Sektors, Geschäftsführers usw. hingewiesen. Eine
solche Fortbildung ergibt nur mißloses, wenn
man sich über jedes unveränderte Wort sofort
informiert. Deshalb sollte besonders dem Kol-
legen am Schluß der „Kleinen Brodhaus“
sich zur Hand legen und bei jedem zweifel-
haften Worte sowohl betriebs der Schriftbewerke
als wie der Bedeutung nachschlagen werden.
Das vollständige Verzeichnis mit dem Preise
von 24 Mk. mit wöchentlichen Monatsausgaben
von 50 Pf. Eine Erhöhung des Preises bei
Veränderungen tritt nicht ein.
Der erste Band wird sofort geliefert, der zweite
mit dem Tage des Erscheinens im Herbst d. J.
Bestellungen und Zahlungen nehmen die be-
kannten Substitutionsstellen meiner Firma ent-
gegen; wo keine vorhanden, werden solche er-
richtet und gibt bereitwilligst Auskunft die
Verbandsbuchhandlung Max Schmitz
Leipzig-K., Kronprinzstraße 19. [573]

Neuzeitliche Linien für Außenbesetzer
Preis 1 Mk. Mit 24 Tafeln Eintenfuden.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder
gegen Voreinsendung des Betrages vom
Geg. Buchverlag - Alfred Wendler - Danzig.

Dauernder Nebenverdienst

durch Sammeln von Verlobungsanzeigen.
Vertrauensmann gesucht in jeder. Offizin.
* **Oppermanns Verlobungsanzeigen** *
Berlin W, Kantstrasse 99.

Stichel u. Messer f. Tonplattenschnitt. Katalog
gratis! Th. Barthelme, Berlin, Oranienstr. 135f.

Großes Vereinszimmer

(bis 120 Personen) für Wortattversammlungen
und Vereine. Vorzügliche Speisen u. Getränke.
Willy. Burg [387]
Berlin, Lindenstraße 3, 2. Hof parterre.

Anhang zum Tarife!

à 10 Pf. (Worte extra)
noch zu haben von
Konrad Eichler, Leipzig, Salomonstr. 8.

Um postlichen Schwierigkeiten aus dem Wege
zu gehen, wolle man alle für den „**Norr.**“ be-
stimmten Geldsendungen nicht an die Geschäfts-
stelle oder Expedition des „**Norr.**“, sondern an
Konrad Eichler adressieren.

Offertenbriefe sind ausschließlich an die Geschäfts-
stelle des „**Norr.**“ (Konrad Eichler),
Leipzig, Salomonstr. 8, zu senden. Offerten-
briefe ohne Freimarke können nicht befördert
werden. Die Geschäftsstelle des „**Norr.**“

Am 30. Juli verstarb in Gräal (Medlenb.)
unser Geseßel zur Kur befindliches wert-
Mitglied, der Ortskrankenkassenbeamte
Bernhard Boese
aus Burg bei Magdeburg im 56. Lebens-
jahre. [582]
Buchdruckerverein in Hamburg-Altona.

Am 28. Juli verstarb nach kurzem
Kranksein unser lieber Kollege
Wilhelm Kittlof
aus Hamburg im 71. Lebensjahre.
Wir werden dem Verstorbenen stets ein
ehrendes Andenken bewahren. [574]
Hamburg, den 29. Juli 1906.
Die Kollegen von Auer & Ko.

Am 31. Juli verschied in Aschaffen-
burg im Alter von 81 Jahren unser Mit-
glied, der Setzer
Arthur Matthias
aus Lützen. Ein ehrendes Andenken
wird ihm bewahren. [581]
Der Bezirksverein Hanau.

Am 28. Juli verstarb unser wert-
Mitglied, der Setzer
Franz Blum
aus München, 22 1/2 Jahre alt, an Lungen-
leiden. Ein ehrendes Andenken bewahrt
ihm Die Mitgliedsgeschaft München. [575]

Richard Härtel, Leipzig-R.
(Inhaberin: Klara verw. Härtel)
Kohlgartenstrasse 48
Hefert Werke aller Art zu Ladepreisen franko.
Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.
Giltstich für Maschinenmeister: I. Konfruk-
tionslehre. Preis 4 Mk., geb. 5,25 Mk.
II. Vorkursuslehre. Preis 3 Mk., geb. 3,75 Mk.
III. Vorkursuslehre. Preis 3 Mk., geb. 3,75 Mk.
Sitz und Drucken im Maschinenbau. Von Geint.
Hoffmeister. 1 Mk.